

Das Samthofgericht und das Samtrevisions- oder Oberappellationsgericht im Gefüge weiterer Samtinstitutionen nach der hessischen Landesteilung von 1567

von Rainer Polley

1. Die testamentarische Vorbereitung der Landesteilung durch Landgraf Philipp

Die wissenschaftliche Beurteilung der hessischen Landesteilung von 1567 nach dem Tode Landgraf Philipps des Großmütigen¹, die zumeist auch eine Brücke zu seinen Lebensumständen, seinem Charakter und seiner Herrschaftskompetenz schlägt, ist seit dem harten Urteil von Karl Ernst DEMANDT, der die Landesteilung noch als ein »Werk der Zerstörung«² bezeichnet hatte, vorsichtiger, vielseitiger abwägend und im Ergebnis auch freundlicher geworden.³ Die in diesem Band veröffentlichten Vorträge der vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde – Zweigverein Marburg e. V. – und vom Historischen Verein für Hessen e. V. in Darmstadt am 28. April 2017 im Hessischen Staatsarchiv Marburg organisierten Tagung mit dem Programmtitel »Die Teilung Hessens (1567): Herrschaftskonsolidierung und Residenzausbau« setzen diesen Trend fort und versuchen ihn durch neue Anknüpfungspunkte und Aspekte zu vertiefen. Da diese aber mehr auf innerstaatliche Verhältnisse und Entwicklungen bezogen sind, stellt sich die Frage, ob die eher positive Gesamtbeurteilung auch erfolgt wäre, wenn mehr die reichspolitische Dimension der Landesteilung, Auswirkungen auf eine »Brückenfunktion Hessens im Reich«⁴ hinterfragend, Hauptthema gewesen wäre. Wie dem auch

1 * 13. November 1504 in Marburg, † 31. März 1567 in Kassel, Landgraf von Hessen von 1509 (mündig 1518) bis 1567. Über ihn: Fritz WOLFF: Philipp I., in: NDB 20, 2001, S. 376–379; WOLFF: Philipp I. »der Großmütige«, reg. Landgraf von Hessen, in: Eckhart G. FRANZ (Hg.): Haus Hessen. Biografisches Lexikon (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission NF 34), Darmstadt 2012, S. 60–64. Nachweise über seine Nachfolger in den folgenden Anmerkungen.

2 Karl Ernst DEMANDT: Geschichte des Landes Hessen, revidierter Nd. der 2., neu bearb. u. erweiterten Aufl. 1972, Kassel 1980, S. 236.

3 Beispiele: Volker PRESS: Hessen im Zeitalter der Landesteilung (1567–1655), in: Walter HEINEMEYER (Hg.): Das Werden Hessens (VHKH 50), Marburg 1986, S. 267–331; Tina Sabine RÖMER: Der Landgraf im Spagat? Die hessische Landesteilung 1567 und die Testamente Philipps des Großmütigen, in: ZHG 109, 2004, S. 31–49; Manfred RUDERSDORF: Dynastie, Territorium und Konfession: Landgraf Philipp, die Fürstenfamilie und das Ringen um die hessische Sukzession, in: Inge AUERBACH (Hg.): Reformation und Landesherrschaft. Vorträge des Kongresses anlässlich des 500. Geburtstages des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen vom 10. bis 13. November 2004 in Marburg (VHKH 24, 9), Marburg 2005, S. 211–229; Eckhart G. FRANZ: Das Erbe Philipps des Großmütigen, in: AUERBACH (Hg.): Reformation (wie Anm. 3), S. 333–346.

4 PRESS: Landesteilung (wie Anm. 3), S. 268 f.

sei, weitere zukünftige Forschungen sollten immer, frei von Emotionen für oder gegen den Charakter und die Lebensweise Landgraf Philipps, Folgendes zur Grundlage nehmen und berücksichtigen. Philipp der Großmütige ist, auch wenn er in seinen veränderten Testamenten von 1534 bis 1562⁵ von der Ausgangslage einer landesübergreifenden Primogenitur seines ältesten Sohnes Wilhelm IV.⁶ schrittweise abgerückt und zu komplizierten, den Kindern seiner zwei Ehen gerecht werdenden Landesteilungsfestlegungen übergegangen war, in seinem letzten Testament vom 6. April 1562 doch bestmöglich darum bemüht gewesen, einen gesamtstaatlichen Zuschnitt des Landes nicht nur durch Appelle an einen korporativen Geist seiner Söhne untereinander, sondern auch über benannte, später von mir behandelte gemeinsame Institutionen aufrechtzuerhalten. Philipp hatte vor den Teilungsregelungen seine Ansicht seinen vier Söhnen sogar als Wunsch zum Ausdruck gebracht: *Und bedeuchte uns das beste vor sie sein, das sie beyeinander haushilten, wie die herren von Weimar thun, und das landt nicht theilten. Im fall aber so sie nicht beyain wonen konten oder wolten,*⁷ nur dann sollte die danach beschriebene Teilung wirklich vollzogen werden. Dass der von seiner Nebenfrau Margarethe von der Saale⁸ in dieser Zeit mit Kampfbriefen zugunsten einer Gleichbehandlung ihrer Kinder verfolgte Philipp bei seinen Nachfolgeregelungen, die die Forschung mit dem Begriff »Spagat«⁹ bezeichnet hat, nicht völlig verzweifelte, dürfte besonders darauf beruht haben, dass sich sein ältester Sohn, nämlich Landgraf Wilhelm IV. (später der Weise genannt), der ihn schon als sehr junger Mann während der kaiserlichen Gefangenschaft von 1546 bis 1552 in der Regierung vertreten hatte, durch menschliche und geistige Größe, durch organisatorische und staatsökonomische Begabung und Zielstrebigkeit, vor allem aber durch einen in außen- und religionspolitischen Fragen vermittelnden und ausgleichenden Charakter auszeichnete und daher auch von seinen Brüdern als Vorbild und guter Ratgeber in Herrschaftsfragen geachtet und geschätzt wurde. Daraus lässt sich Folgendes teils als Mutmaßung, teils als Realität ableiten: Auch wenn sich die vier Söhne Landgraf Philipps doch mehr zu einer Landesteilung mit eigenen Residenzen entschieden hatten, waren sie in dem Kasseler Brüdervergleich vom 29. August 1567¹⁰ und dann in der Ziegenhainer Erbeinigung vom 28. Mai 1568¹¹ doch bestmöglich darum bemüht, dem auf abgestimmte Herrschaftskoordination hinzielenden Testament ihres Vaters zu entsprechen. Man wird danach von einer von Wilhelm IV. von Hessen-Kassel, dem mit der größten Teilherrschaftsfläche ausgestatteten Landgrafen, 25 Jahre lang bis 1592 politisch wie

5 Genauere Daten und Quellenangaben bei: RÖMER: Landgraf (wie Anm. 3), verteilt auf S. 31–49.

6 * 24. Juni 1532 in Kassel, † 25. August 1592 in Kassel, Landgraf von Hessen-Kassel von 1567 bis 1592. Über ihn: Walther RIBBECK: Wilhelm IV. (Landgraf von Hessen-Kassel), in: ADB 43, 1898, S. 32–39; Holger Th. GRÄF: Wilhelm IV. gen. »der Weise«, reg. Landgraf von Hessen-Kassel, in: FRANZ: Haus Hessen (wie Anm. 1), S. 79 f.

7 Abdruck des Testaments in: Günter HOLLENBERG und Heinrich MAULHARDT (Bearb.): Hessische Landtagsabschiede 1526–1603 (VHKH 48, 5), Marburg 1994, S. 260–278, hier zitiert aus S. 263.

8 * 1522, † 6. Juli 1566 in Spangenberg, Nebenfrau seit 1540. Über sie: Eckhart G. FRANZ: Margarethe von der Saale, in: FRANZ: Haus Hessen (wie Anm. 1), S. 65 f.

9 Nach RÖMER: Landgraf (wie Anm. 3), S. 35, Anm. 24 ein Begriff, der auf ein Grußwort des hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst Udo CORTS von 2003 zurückgeht. Literaturangabe dazu bei RÖMER.

10 Abdruck in: Franz GUNDLACH: Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604. 2. Bd.: Urkunden und Akten (VHKH XVI), Marburg a. d. Lahn 1932, S. 125–131.

11 Abdruck in: HOLLENBERG u. MAULHARDT: Landtagsabschiede (wie Anm. 7), S. 282–295.

menschlich koordinierten, wenn auch nur in Anführungsstrichen zu setzenden »Samtherrschaft« der vier, seit Philipps des Jüngeren von Hessen-Rheinfels¹² Tod im Jahre 1583, drei Söhne Philipps als Brüder sprechen können. Neben den noch zu behandelnden Samtinstitutionen beruhte diese auch auf dem Verbleib der meisten Amtsträger in Staat und Kirche aus der Zeit Philipps des Großmütigen in ihren alten Positionen.¹³ Der Tod Landgraf Wilhelms IV. im Jahre 1592, Landgraf Georgs I. von Hessen-Darmstadt¹⁴ im Jahre 1596, zuletzt Landgraf Ludwigs IV. von Hessen-Marburg¹⁵ im Jahre 1604 führten dann unter den beiden übrig gebliebenen Nachfolgern, Landgraf Moritz von Hessen-Kassel¹⁶ und Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt¹⁷, bekanntlich zu einem bis zu gegenseitigen Kriegshandlungen gesteigerten Ende dieser Harmonie, und zwar auf Grund der Streitigkeiten über das Hessen-Marburger Erbe, einer divergierenden Religionshaltung und Konfessionspolitik und dann sogar einer unterschiedlichen Reichs- und europäischen Bündnispolitik der beiden Cousins. Es setzte eine Entwicklung Hessen-Kassels und Hessen-Darmstadts zu selbständigen hessischen Territorialstaaten ein, während die vier vormaligen Teilungsgebiete Hessens des letzten Drittels des 16. Jahrhundert trotz eines »gewissen souveränen Eigendaseins« dennoch in erster Linie »Teilstaaten eines Gesamtstaates« gewesen seien.¹⁸

2. Samtinstitutionen in Hessen nach der Landesteilung seit 1567

Wenn sich aber solche Veränderungen ergeben haben, dann stellt sich noch einmal und jetzt auch differenzierter die Frage nach gesamtstaatlichen Bausteinen, die mit zur Grundlage oder wenigstens Aura eines »Gesamtstaates« beigetragen haben. Natürlich wirkt der im

12 * 22. April 1541 in Marburg, † 20. November 1583 in Rheinfels, Landgraf von Hessen-Rheinfels von 1567 bis 1583. Über ihn: Fritz WOLFF: Philipp (II.) »der Jüngere«, reg. Landgraf von Hessen-Rheinfels, in: FRANZ: Haus Hessen (wie Anm. 1), S. 72–74.

13 RUDERSDORF: Dynastie (wie Anm. 3), S. 225.

14 * 10. September 1547 in Kassel, † 7. Februar 1596 in Darmstadt, Landgraf von Hessen-Darmstadt von 1567 bis 1596. Über ihn: Friedrich KNÖPP: Georg I., in: NDB 6, 1964, S. 215–219; Eckhart G. FRANZ: Georg I. gen. »der Fromme«, reg. Landgraf von Hessen-Darmstadt, in: FRANZ: Haus Hessen (wie Anm. 1), S. 267–269.

15 * 27. Mai 1537 in Kassel, † 9. Oktober 1604 in Marburg, einziger Landgraf von Hessen-Marburg von 1567 bis 1604. Über ihn: Manfred RUDERSDORF: Ludwig IV. der Ältere, in: NDB 15, 1987, S. 389–391; Fritz WOLFF: Ludwig IV »der Ältere«, reg. Landgraf von Hessen-Marburg, in: FRANZ: Haus Hessen (wie Anm. 1), S. 70 f.

16 * 25. Mai 1572 in Kassel, † 15. März 1632 in Eschwege, genannt »der Gelehrte«, Landgraf von Hessen-Kassel von 1592 bis 1627 (Abdankung). Über ihn: Fritz WOLFF: Moritz, in: NDB 18, 1997, S. 136–139; Holger Th. GRÄF: Moritz, gen. »der Gelehrte«, Landgraf von Hessen-Kassel, in: FRANZ: Haus Hessen (wie Anm. 1), S. 83–86.

17 * 24. September 1577 in Darmstadt, † 27. Juli 1626 in Darmstadt, Landgraf von Hessen-Darmstadt von 1596 bis 1626. Über ihn: Wilhelm Martin BECKER: Ludwig V., in: NDB 15, 1987, S. 391 f.; Eckhart G. FRANZ: Ludwig V. gen. »der Getreue«, reg. Landgraf von Hessen-Darmstadt, in: FRANZ: Haus Hessen (wie Anm. 1), S. 269–271.

18 Zitate bei: Winfried NOACK: Landgraf Georg I. von Hessen und die Obergrafschaft Katzenelnbogen (1567–1596), Darmstadt 1966, S. 19.

Programm der Landesteilungstagung vom 28. April 2017 angesprochene Begriff »Samt-institutionen« vielfältige und nicht immer leicht zu beantwortende Fragen auf. Es war klug, den Begriff nicht auf die Kategorie »Samtbehörde« oder »Samtgericht« zu verengen, zumal der Samtbegriff auch für Verfassungsorgane wie zum Beispiel die Landstände, auch für sachliche Rechte und Pflichten wie etwa Lehen, Patronat, Steuereinnahmen, Steuerlast, ja sogar für Herrschaftssymbolik wie Titel, Wappen, Siegel und Archiv Verwendung gefunden hat. Die vier Landgrafen bedienten sich in ihren Regelungen selbst der Gegenüberstellung des offeneren Begriffes *Privat- und eigene Sachen* einerseits und *Sampt- und gemeine Sachen* andererseits, der nicht nur Institutionen meint.¹⁹ Keine Interpretationsschwierigkeiten treten auf, wenn der Name der Institution in historischer Zeit mit der Vorsilbe »Samt« oder dem Eigenschaftswort »samtlich« wie bei den Gerichten meines Beitrages klar gekennzeichnet worden ist. Schwieriger ist die Einstufung, wenn die begriffliche Kennzeichnung unterblieben oder nicht nachweisbar ist, da in solchen Fällen ja auch denkbar wäre, dass ein einzelner und gleich bleibender Funktionsträger für verschiedene eigenständige Auftraggeber tätig wurde. Ein weiteres Problem ist die mehr oder weniger lange Geltungsdauer einer Samteigenschaft. Welche Samtinstitutionen bestanden bei einer Tendenz zu mehr herrschaftlicher Eigenständigkeit bis zum Ende des Ancien Régime um 1806? Die bisherige Überblicksliteratur vermittelt dafür nur selten zusammenhängende zeitliche Rahmen-daten. Auch das Bemühen, die Samtinstitutionen und Samterscheinungsformen in ihrem Anfangsstadium möglichst vollständig zu benennen und zu beschreiben, ist unterschiedlich ausgeprägt. Meine größte Hoffnung auf schnelle Hilfe setzte ich in das Studium von Franz GUNDLACHS dreiteiligem Werk über die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604.²⁰ Immerhin gibt es da in einem besonderen Hauptstück über die gemeinsamen Angelegenheiten der vier Landgrafen seit der Teilung Hessens von 1567 bis 1604 auf 15 Seiten auch eine Darstellung von Funktionsträgern, auf die ich teilweise nur beiläufig oder zufällig gestoßen wäre. Neben den beiden Gerichten dieses Aufsatzes werden dort der Samtauftrag aller Landgrafenbrüder an Prokuratoren und Advokaten am Reichskammergericht, die gemeinsamen Registratoren am Samtarchiv in der Festung Ziegenhain, die Pfennigmeister des gemeinen Verlags, die Betreuer der gemeinsamen Zölle wie Guldenweinzoll, Rheinzoll bei St. Goar und Bopparder Wartzpfennig erwähnt und kurz behandelt.²¹ Leider aber fehlt im Darstellungsteil eine Berücksichtigung der Universität Marburg und der Verwaltung der Hohen Hospitäler. Es bleibt darüber hinaus in jeder Hinsicht unberücksichtigt und ungeklärt, was aus diesen Samtinstitutionen nach 1604 geworden ist. Insoweit hilft auch die umfassendere und gut strukturierte Auflistung Tina Sabine RÖMERS nicht weiter, die an Testamentsvorgaben Philipps des Großmütigen für eine Samtorganisation anknüpft:

19 Zum Beispiel in den Urkunden bei der [1567 Aug. 29] erfolgten Bestellung Arnd von Viermündens zum Samthofrichter und 1567 Mai 1 Herman Nußpickers zum sämtlichen Rat und Beisitzer des Hofgerichts zu Marburg durch die vier Landgrafen, in: GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 10), S. 136 f. u. 137–139.

20 Franz GUNDLACH: Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604. 1. Bd. (VHKH XVI), Marburg a. d. Lahn 1931; DERS.: Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604. 2. Bd.: Urkunden und Akten (VHKH XVI), Marburg a. d. Lahn 1932; DERS.: Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604. 3. Bd.: Dienerbuch (VHKH XVI), Marburg a. d. Lahn 1930.

21 GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 1. Bd., S. 299–314 mit Vorbetrachtungen zu Hofgericht und Kanzlei 1500–1567 in Marburg auf S. 273–276; 2. Bd., S. 102–161; 3. Bd., S. 361–370.

»Gleichzeitig sorgte der Landgraf aber auch für Maßnahmen zur Sicherung der Einheit des Landes: Titel, Wappen und Hoheitsrechte sollten gleich und allen legitimen Söhnen gemein sein. Ferner sollten Landtage, Erbämter, Samtarchiv, Samthofgericht, Vergabe von Lehen, Führung der Reichsprozesse, Erhebung der Reichssteuern, Erhebung und Einkünfte von Guldenweinzoll, kirchliche Verwaltung, die Marburger Universität, die vier hohen Hospitäler sowie die Schaffung und Führung eines Appellationsgerichts gesamthessische Einrichtungen und Aufgaben sein.«²²

Auf der Grundlage weiterer Literatur will ich zum Problem der Geltungsdauer einiger Samtinstitutionen nur Folgendes klarstellen. Das Samtarchiv, das seit 1557 auf der Festung Ziegenhain betreut wurde, blieb bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches bestehen und wurde auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Großherzogtum Hessen, dem Königreich Westphalen und dann dem Kurfürstentum Hessen nach Abgaben an Darmstadt bis zum Jahre 1857 nach Kassel und von dort im Jahre 1870 nach Marburg überführt, wo ein Restbestand das Gesamthaus Hessen betreffender Urkunden noch heute unter der Bezeichnung »Samtarchiv« im Hessischen Staatsarchiv Marburg verwahrt wird.²³ Nach einer Studie des Regierungsarchivars Konrad Wilhelm LEDDERHOSE²⁴ von 1792 waren damals auch die oben genannten gemeinschaftlichen rheinischen Finanzquellen samt Funktionsträgern noch existent.²⁵ Erst am 19. Dezember 1816 lösten Hessen-Darmstadt und Kurhessen ihre letzten Gemeinschaften wie auch den Guldenweinzoll auf.²⁶ Der gemeinschaftliche Prokuratorenauftrag am Reichskammergericht bezog sich auf die noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmende Abwicklung von Prozessen aus der Zeit Philipps des Großmütigen, auf neue Prozesse aber nur, wenn sie mit Zustimmung aller Landgrafennachfolger begonnen wurden.²⁷ Was die Stellung auf den Reichstagen anbelangt, so waren schon auf dem Reichstag zu Speyer im Jahre 1570 die vier Landgrafen teils persönlich, teils durch eigene Gesandte vertreten und nahmen ihr einzelnes Stimmrecht wahr.²⁸ Es fällt allerdings auf, dass in Ausschusssitzungen des Reichstages nur Hessen-

22 RÖMER: Landgraf (wie Anm. 3), S. 33.

23 Fritz WOLFF: Das Hessische Staatsarchiv Marburg. 100 Jahre seiner Geschichte, in: HessJbLG 27, 1977, S. 135–160 u. 136; Johannes PAPRITZ unter Mitwirkung von Wilhelm GÖTTIG, Heinrich SEIBEL und Wilhelm THOMAS: Liste der Bestände des Staatsarchivs Marburg mit Angabe ihres Umfanges, Marburg 1963, S. 11, 16 u. 54.

24 * 21. Dezember 1751 in Hanau, † 19. Dezember 1812 in Kassel, Jurist, seit 1774 Regierungsarchivar in Kassel, 1789 ordentlicher Professor am Collegium Carolinum daselbst, 1804–1806 Direktor des Hofarchivs in Kassel. Über ihn: Karl Friedrich LEDDERHOSE: Ledderhose, Konrad Wilhelm, in: ADB 18, 1883, S. 110 f.

25 C. W. LEDDERHOSE: Von den zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt gemeinschaftlichen Zöllen, in: DERS.: Kleine Schriften, Vierter Band, Eisenach 1792, S. 193–266. Er behandelt hintereinander den Guldenweinzoll, den Rheinzoll bei St. Goar und den Bopparder Wartzpennig.

26 DEMANDT: Geschichte (wie Anm. 2), S. 564. DEMANDT erwähnt zu diesem Auflösungsdatum auch die Hohen Hospitäler, insbesondere Gronau, die adeligen Stifte, das Samtarchiv, das Samthofgericht und das Samtrevisionsgericht. Dazu kam noch die Deutschordensballei Hessen.

27 HOLLENBERG u. MAULHARDT: Landtagsabschiede (wie Anm. 7), S. 290, Anm. 50.

28 Christoph VON ROMMEL: Geschichte von Hessen, Vierten Theiles erste Abtheilung (Fünfter Band), Cassel 1835, S. 286–288, Anm. 37 (Angaben zur Reichstagspräsenz bis 1641); Maximilian LANZINNER

Kassel vertreten war,²⁹ was auf eine koordinierende Stellung schließen lässt. Bis in die Regierungszeit von Landgraf Moritz soll Hessen-Kassel auch das Recht der ersten Abstimmung vor den anderen Landgrafen beansprucht und ausgeübt haben.³⁰ Erst im Gefolge des zwischen den Landgrafen von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt vereinbarten und in den Westfälischen Frieden eingebundenen Hauptakkordes mit Nebenrezess vom 14. April 1648 wurde der insbesondere das Stimmrecht auf dem Reichstag beeinflussende Vortritt des Gesamthauses, der früher der Kasseler Linie vorbehalten war, alternierend beiden Linien zugesprochen.³¹ Die mit der Alternation zum Ausdruck gebrachte Gleichrangigkeit beider Linien wurde allerdings dadurch etwas konterkariert, dass alleine Hessen-Kassel ein zusätzliches fürstliches Stimmrecht über die säkularisierte Fürstabtei Hersfeld ausüben konnte.³² Zum innerhessischen »Parlamentarismus« möchte ich bemerken, dass die beiden letzten von den beiden Landgrafen einberufenen gemeinsamen Volllandtage am 27. und 28. März 1628 in Kassel (mit Abschied) und am 16. und 17. März 1629 in Treysa (ohne Abschied) stattgefunden haben.³³ Eine vom Erbmarschall Freiherr von Riedesel zu Eisenbach acht Jahre später einberufene gesamthessische landständische Zusammenkunft in Treysa vom 8. bis 14. Februar 1637 mit einem Präliminarabschied vom 14. Februar 1637 zählt hier mangels üblicher fürstlicher Ladung nicht mit, auch wenn der dort unternommene Versuch einer Friedensvermittlung zwischen den Landgrafen einer gesamthessischen politischen Verantwortung entsprach.³⁴ Es gab zwar später noch vom Erbmarschall einberufene gesamthessische landständische Deputationstage der Ritterschaft und Städte zusammen oder alleine, aber auch diese endeten endgültig am 15. und 16. März 1689 in der Marburger Nachbarstadt Kirchhain.³⁵ Danach fanden nur noch getrennte Landtage für die Landgrafschaften Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt statt, die es allerdings seit dem späten 16. Jahrhundert auch schon gegeben hatte. Jedoch blieb das von den Freiherren von Riedesel zu Eisenbach ausgeübte Erbmarschallamt von Hessen und die damit verbundene Rolle eines Hauptes der gesamthessischen Ritterschaft bestehen, in deren Namen – allerdings vergeblich – die Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Landtage mehrfach gefordert wurde.³⁶ Auch die beiden in der Landgrafschaft Hessen-Kassel gelegenen ritterschaftlichen Stifte Kaufungen und Wetter bewahrten (bis in die Zeit der königlich west-

(Bearb.): Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662. Der Reichstag zu Speyer 1570, Erster Teilband: Protokolle, Göttingen 1988, zum Beispiel S. 424, 459, 493 u. 564; Zweiter Teilband: Akten und Abschied, Göttingen 1988, S. 1260 u. 1262 (Namen unter dem Reichstagsabschied vom 11. Dezember 1570).

29 LANZINNER: Reichstag (wie Anm. 28), Erster Teilband: Protokolle, zum Beispiel S. 432, 474 u. 487.

30 VON ROMMEL: Geschichte (wie Anm. 28), S. 286.

31 Hans PHILIPPI: Das Haus Hessen. Ein europäisches Fürstengeschlecht, Kassel 1983, S. 96.

32 PHILIPPI: Haus (wie Anm. 31), S. 96.

33 Günter HOLLENBERG (Hg. u. Bearb.): Hessische Landtagsabschiede 1605–1647 (VHKH 48, 10), Marburg 2007, S. 258–260 u. 278.

34 HOLLENBERG: Hess. Landtagsabschiede (wie Anm. 33), S. 340 f.

35 Günter HOLLENBERG und Berthold JÄGER (Hg. u. Bearb.): Hessen-Kasselische Landtagsabschiede 1649–1798 (VHKH 48, 3), Marburg 1989, S. 163–165.

36 HOLLENBERG: Landtagsabschiede (wie Anm. 7), Einleitung, S. 15 u. 19; DEMANDT: Geschichte (wie Anm. 2), S. 232.

phälischen Fremdherrschaft) ihren gemeinhessischen Status.³⁷ Demgegenüber endete spätestens im Jahre 1653 nach religionspolitischen und kriegsbedingten Veränderungen der Universitätslandschaft in Gießen, Marburg und Kassel die Stellung der Universität Marburg als Samtinstitution, da ihre Wiedereinrichtung oder sogar Neugründung durch Landgraf Wilhelm VI. von Hessen-Kassel³⁸ allein vollzogen wurde.³⁹ Schon im späten 16. Jahrhundert hatte diese Entwicklung wegen der unterschiedlicher gewordenen religiösen Auffassungen der Landgrafenbrüder in der Kirchenverfassung einen Vorläufer, weil die nach der Landesteilung von 1567 seit 1568 fast alljährlich zusammengetretenen hessischen Generalsynoden trotz einer gemeinschaftlichen Reformationsordnung in Kirchen- und Polizeisachen von 1572 und Agende von 1573 bereits im Jahre 1582 endeten.⁴⁰ Das erhöht das Interesse an Samtinstitutionen mit einer längeren Bestandsdauer.

Bevor ich auf das justizbezogene Thema meines Beitrages in den folgenden Kapiteln konkreter eingehe, stellt sich zunächst die Frage, warum unter den Samtinstitutionen gerade das Samthofgericht und das Samtrevisions- oder Oberappellationsgericht ausgewählt worden sind. Das Urteil, ob das Samthofgericht, weniger das zweitgenannte Gericht, als wichtigste Samtinstitution im Vergleich mit weiteren dieser Art anzusehen ist, fällt nicht leicht, dürfte wegen der Konkurrenz mit einer anderen Samtinstitution eher zu verneinen sein. Die Einrichtung der Hohen Hospitäler durch Landgraf Philipp am 26. August 1533 und in den Folgejahren, nach 1567 eine Samtinstitution, hat noch bis zum Ende der Samtverwaltung im Jahre 1810, bestätigt im Jahre 1816, insgesamt 16 leistungsfähige Samtobervorsteher gekannt,⁴¹ welche in einer weit gespannten Sichtweise auch zu den angesehenen psychiatrischen Krankenpflegeanstalten der Gegenwart in Haina, Merxhausen und Hofheim (heute Riedstadt-Goddelau bei Darmstadt) beigetragen haben. Nach einer auf das Kurfürstentum Hessen, dann die preußische Provinz Hessen-Nassau, und auf das Großherzogtum Hessen und bei Rhein, dann den Volksstaat Hessen aufgeteilten Verwaltung sind diese medizinischen Einrichtungen über den im Jahre 1953 im zusammengefügteten neuen Bundesland Hessen begründeten Landeswohlfahrtsverband Hessen sogar wieder zu einer landesübergreifenden, wenn auch körperschaftlichen Verwaltungsorganisation zurückgekehrt. Da dieser sozial- und medizingeschichtliche Bereich aber schon recht

37 DEMANDT: Geschichte (wie Anm. 2), S. 242.

38 * 23. Mai 1629 in Kassel, † 16. Juli 1663 in Haina. Über ihn: Wilhelm GROTEFEND: Wilhelm VI., in: ADB 32, 1898, S. 54–60; Holger Th. GRÄF: Wilhelm VI., reg. Landgraf von Hessen-Kassel, in: FRANZ: Haus Hessen (wie Anm. 1), S. 105 f.

39 Katharina SCHAAL: Das nicht gefeierte Jubiläum der Universität Marburg von 1853, in: ZHG 108, 2003, S. 149–158.

40 DEMANDT: Geschichte (wie Anm. 2), S. 241; PRESS: Landesteilung (wie Anm. 3), S. 271 f.

41 Gerhard AUMÜLLER: Ärztliche Versorgung und Leitung der hessischen Hohen Hospitäler im 16. und 17. Jahrhundert, in: Arnd FRIEDRICH, Fritz HEINRICH und Christina VANJA (Hg.): Das Hospital am Beginn der Neuzeit. Soziale Reform in Hessen im Spiegel europäischer Kulturgeschichte. Zum 500. Geburtstag Landgraf Philipps des Großmütigen. Beiträge des interdisziplinären Kolloquiums vom 27. bis 29. September 2003 in Haina (Kloster) und Frankenberg (Eder) (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Quellen und Studien 11), Petersberg 2004, S. 79–92; Otto KAHN: Friedrich von Stamford. Obervorsteher der hessischen Samt-Hospitäler, Major, Kriegsrat, Dichter, Komponist, Menschenfreund, Verwaltungsbeamter, Landschaftsgestalter (Frankenberger Hefte 5), Frankenberg 1997.

umfangreich erforscht worden ist, wird hier die Behandlung zweier anderer Samtinstitutionen vorzuziehen sein. Im Hinblick auf den Ort der Landesteilungstagung, nämlich Marburg, liegt es nahe, frühere Samtinstitutionen in dieser Stadt besonders herauszustellen. Das trifft auf die beiden Gerichte zu, weil das Hofgericht seit 1500, das Samthofgericht seit 1567 seinen Amtssitz in Marburg besessen hat, das Samtrevisions- oder Oberappellationsgericht seit 1650 im sechsjährigen Wechsel mit Gießen in der Regel auch. Untergebracht waren beide Gerichte in ihnen zugewiesenen Stockwerken und Räumen in der von 1573 bis 1577 von Eberhard Baldewein⁴² unterhalb des Schlosses errichteten Neuen Kanzlei (Abb. 1), dem zentralen Verwaltungssitz für den Landgrafen Ludwig IV. von Hessen-Marburg.⁴³ Der Bezug des schönen Renaissancebaus zu Regierung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit hielt sich bis zum Jahre 1961, als das dort untergebrachte Landgericht Marburg in den geräumigeren Gebäudekomplex an der Universitätsstraße umzog. Seit 1982 befindet sich – wie allgemein bekannt – in dem Gebäude der Neuen Kanzlei die beeindruckende Religionskundliche Sammlung der Universität Marburg. Es gibt einen weiteren Grund für die Beschäftigung mit dem Samthofgericht, weil die von dem Marburger und dem Darmstädter Geschichtsverein ausgerichtete Landesteilungstagung eine Brücke zu zwei in beiden Städten vollbrachte Leistungen der archivischen Erschließung der Überlieferung dieses Gerichts schlagen kann. Bereits zwanzig Jahre zurück liegt die Erschließung des im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt aufbewahrten Darmstädter Bestandes des Samthofgerichts Marburg mit etwa 200 auf Generalia und Personalia bezogenen Akten des Gerichts und etwa 180 Einzelprozessakten streitender Parteien aus den Bereichen Oberfürstentum Hessen und Obergrafschaft Katzenelnbogen. Sie erfolgte durch Friedrich BATTENBERG in einem 1998 veröffentlichten analogen Repertorium, dessen Bestandsangaben aber auch in die neue digitale Arcinsys-Präsentation des Hessischen Landesarchivs überführt worden sind. Die Einführung im gedruckten Repertorium widmet sich mit einem profunden Wissen über die Bestandsstruktur und Aktenüberlieferung der Geschichte des Hofgerichts, des Samthofgerichts und beiläufig auch des Samtrevisions- und Oberappellationsgerichts in einem immer noch aktuellen Forschungsstand.⁴⁴ Dank der Erschließungsarbeit des wissenschaftlichen Angestellten Walter KROTKI ist nun auch der erheblich umfangreichere Bestand 257 (Samthofgericht Marburg) des Hessischen Staatsarchivs Marburg mit etwa 3288 verzeichneten Prozessakten in Arcinsys nach dem Alphabet der Kläger digital erfasst. Die im Digitalisat vorangestellten Angaben zum Marburger Bestand wie zur Geschichte des Gerichtes sind recht kurz. Das erhöht den Informationswert des Darmstädter Findbuches für den Gesamtbestand umso mehr.

42 * um 1525, † 1593, Vorname auch Ebert oder Eberdt, seit 1568 Hofbaumeister unter Landgraf Ludwig IV. von Hessen-Marburg, Verdienste auch um Erweiterungsbauten am Marburger Schloss und Rathaus und um die Verbesserung der Wasserversorgung in Marburg. Über ihn: Erhart DETTMER: Kleine Marburger Stadtgeschichte, Regensburg 2007, S. 67 f.

43 Zur Bau- und Benutzungsgeschichte des Gebäudes bis zur Gegenwart: Peter J. BRÄUNLEIN: Das Gebäude der Neuen Kanzlei, 2005, digital aufrufbar unter: <<https://www.uni-marburg.de/relsamm/kanzlei>> (Abgerufen: 9. Oktober 2018).

44 Genauere Literaturangabe zum Titel des Repertoriums in Anm. 45.

3. Das hessische Hofgericht und Samthofgericht in Marburg

Das Samthofgericht⁴⁵ geht auf das von Landgraf Wilhelm II. genannt »der Mittlere« von Hessen⁴⁶, dem Vater von Philipp dem Großmütigen, mit einer Hofgerichtsordnung vom 24. August 1500⁴⁷ in Marburg gegründete Hofgericht zurück, nachdem dieser zunächst nur in Niederhessen herrschende Landgraf infolge des Aussterbens der in Oberhessen regierenden Linie nach dem Tode Landgraf Wilhelms III. »des Jüngeren«⁴⁸ am 17. Februar 1500 dessen Landesteil erworben hatte und mit diesem auch die im Jahre 1479 an die ausgestorbene Linie gelangte obere und niedere Grafschaft Katzenelnbogen. Wegen der recht schnellen Errichtung des Hofgerichts nach dem Tode seines Vorgängers war sich die Forschung bisher nicht sicher, ob das Gericht überhaupt auf eine neue Initiative Landgraf Wilhelms II.

45 Literatur über das Hofgericht und das Samthofgericht in chronologischer Reihenfolge: Johann-Just WINKELMANN: Gründliche Und Warhafte Beschreibung Der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld [...] Das achte Capitel, Bremen 1697, S. 562–572; C. W. LEDDERHOSE: Vom Samt-Hofgericht und Samt-Revissionsgericht in Hessen, in: DERS.: Kleine Schriften. Vierter Band, Eisenach 1792, S. 43–174; Hermann KECK: Die Entwicklung des Oberappellationsgerichts zu Cassel, Cassel 1906, S. 34–51; Otto ZENTGRAF: Das Zuständigkeitswesen und der Zuständigkeitsstreit in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567–1803). Ein Beitrag zur Geschichte der hessischen Behörden, insbesondere der Gerichtsbehörden, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF VI., Darmstadt 1909, S. 207–358, insb. S. 215–241, 261–275 u. 297–328; GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 1. Bd., S. 273–296 u. 302–310, 2. Bd., S. 102–124 u. 125–137, 3. Bd., S. 361–370; Kurt DÜLFER: Fürst und Verwaltung. Grundzüge der hessischen Verwaltungsgeschichte im 16.–19. Jahrhundert, in: HessJbLG 3, 1953, S. 151–223, insb. S. 156–192 u. 205; Hermann BETTENHÄUSER: Die Entwicklung des Gerichtswesens in Hessen, in: Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 16, 7, 1964, S. 51–61, insb. S. 55–57; Jürgen WEITZEL: Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4), Köln u. a. 1976, S. 166–171, 273, 282, 293 u. 320; Karl E. DEMANDT: Das hessische Hofgericht und die »großen Sachen« (1500–1514), in: HessJbLG 35, 1985, S. 37–57; Jürgen Rainer WOLF (Hg.): Abteilung G 23: Oberappellationsgericht, Bd. 2: Zivilprozesse der Provinz Starkenburg 1710–1880 (G 23 D) (Repertorien des HStAD 29/3), Darmstadt 1989, Einführung von WOLF, S. V–XVII; Friedrich BATTENBERG (Bearb.): Samthofgericht. Darmstädter Bestand. Generalia und Personalien, Einzelprozesse aus den Bereichen Oberfürstentum Hessen und Obergrafschaft Katzenelnbogen (Abteilung G 26 A u. a.), (1186–) 1510–1817 (Repertorien des HStAD 44), Darmstadt 1998, vor allem Einführung S. V–XXXV; Armand MARUHN: Necessitäres Regiment und fundamentalgesetzlicher Ausgleich. Der hessische Ständekonflikt 1646–1655 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 139), Darmstadt u. a. 2004, S. 127–175.

46 * 29. April 1469, † 11. Juli 1509 in Kassel, Landgraf von Hessen zunächst als Mitregent seit 1485, als Vollregent von 1493 bis 1509 in Niederhessen, seit 1500 auch im oberhessischen Landesteil mit dem Ziegenhainer und Katzenelnbogener Erbe. Über ihn: Heinrich REIMER: Wilhelm II. (Landgraf von Hessen), in: ADB 43, 1898, S. 28–31; Eckhart G. FRANZ: Wilhelm II. gen. »der Mittlere«, Landgraf von Hessen, in: FRANZ: Haus Hessen (wie Anm. 1), S. 51–53.

47 Abdruck in: HLO, Erster Theil, Cassel 1767, S. 29–32; GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 2. Bd., Nr. 80, S. 102–108. Im Folgenden wird aus GUNDLACH zitiert. Dazu auch Anm. 118.

48 * 8. September 1471, † 17. Februar 1500 bei Rauschenberg durch einen Reitunfall, seit 1483, vollmündig seit 1489 Landgraf des Teilgebiets Oberhessen mit Residenz in Marburg, unterstützt durch seinen Hofmeister Hans von Dörnberg. Über ihn: Heinrich REIMER: Wilhelm III. (Landgraf von Oberhessen), in: ADB 43, 1898, S. 31 f.; Eckhart G. FRANZ: Wilhelm III. »der Jüngere«, Landgraf von Hessen in Marburg, in: FRANZ: Haus Hessen (wie Anm. 1), S. 55 f.

zurückzuführen sei oder dieser nur bereits angedachte Vorhaben Landgraf Wilhelms III. von Oberhessen weitergeführt habe. Immerhin hatte sich Letzterer schon durch eine recht umfangreiche, prozessuale, aber auch ehe- und erbrechtliche Fragen behandelnde Gerichtsordnung vom 28. Oktober 1497⁴⁹ hervorgetan. Karl E. DEMANDT hat nach gründlicher Quellenauswertung eine neue Initiative der Herrschaft Landgraf Wilhelms II. für richtiger angesehen.⁵⁰ Die Gründe, warum dieser das Hofgericht überhaupt und zwar in Marburg und nicht in seiner bisherigen niederhessischen Residenz in Kassel errichtet hat, sind in der Forschung immer noch umstritten. Die Errichtung des Hofgerichts an sich könnte mit einem auf dem Wormser Reichstag am 4. Juli 1495 erlangten kaiserlichen Privileg zusammenhängen, durch das der Landgraf, seine Räte und Diener ebenso wie seine Untertanen von allen fremden Gerichten einschließlich des kaiserlichen Gerichts in Rottweil und der Westfälischen Gerichte (Femgerichte) befreit wurden, sofern nicht den Klägern ihr Recht verweigert oder verzögert wurde.⁵¹ Landgraf Wilhelm II. profitierte im Erbwege auch von einem für Landgraf Wilhelm III. von Oberhessen erteilten vergleichbaren kaiserlichen Privileg vom 25. Januar 1493.⁵² Dazu würde ein diesen Maßstäben entsprechendes, gut organisiertes, Nieder- und Oberhessen zusammenführendes neues Gericht an sich passen. Zu bedenken ist aber auch: In seinem Testament von 1506 bemerkte Landgraf Wilhelm II., die Rechtsunsicherheit, die durch parteiische Urteile aus den bisherigen Kanzleien entstanden sei, habe ihn zur Einrichtung eines davon getrennten und unbefangenen Hofgerichts veranlasst.⁵³ Das Motiv für die Legung nach Marburg sei nach GUNDLACH darin zu finden, dass der Landesherr seinen neuen Untertanen einen Gunstbeweis habe geben wollen. Die zentrale Lage der Stadt (wohl bezogen auf die Flächenausdehnung von Oberhessen bis zur Obergrafschaft Katzenelnbogen) werde dabei mitgewirkt haben.⁵⁴ DEMANDT sieht den Grund dagegen eher darin, dass Marburg wegen der dort besseren Zugriffsmöglichkeiten auf die schriftliche Überlieferung der Katzenelnbogener Landerbschaft für darüber entstandene und künftige Rechtsstreitigkeiten eine günstigere geographische Lage aufwies.⁵⁵ Die Frage, ob das Hofgericht von 1500 den in der Rechtsgeschichte thematisierten älteren oder jüngeren Typ der Hofgerichtsbarkeit verkörperte, ist nach den Kriterien von Peter OESTMANN⁵⁶ eher zugunsten des jüngeren Typs zu entscheiden, und zwar wegen der Existenz einer schriftlich verfassten Hofgerichtsordnung und der Regelung, dass mindestens teilweise die Besetzung mit gelehrten Juristen zu erfolgen habe. Hinzu kommt auch eine schon aus den frühen Prozessakten erkennbare ausgeprägte Schriftlichkeit des Verfahrens. Die Anwesenheit Landgraf Wilhelms II. auf dem Wormser Reichstag von 1495, wo die erste

49 Abdruck in: HLO, Erster Theil, Cassel 1767, S. 15–28.

50 DEMANDT: Hofgericht (wie Anm. 45), S. 44–47. Anderer Ansicht auf der Grundlage älterer Literatur: WOLF (Hg.): Abt. G 23 (wie Anm. 45), Einführung S. V.

51 BATTENBERG: Samthofgericht (wie Anm. 45), Einführung, S. V.

52 WOLF (Hg.): Abt. G 23 (wie Anm. 45), Einführung S. V.

53 GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 1. Bd., S. 273.

54 GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 1. Bd., S. 274.

55 DEMANDT: Hofgericht (wie Anm. 45), S. 47–50. Er bezieht in die Darstellung auch damit zusammenhängende Konflikte mit dem bisherigen oberhessischen Hofmeister Hans von Dörnberg ein.

56 Peter OESTMANN: Hofgerichte, in: HRG, 2. Aufl., Bd. II, 2009, Sp. 1087–1091.



Abb. 1: Die Neue Kanzlei von Süd-Osten um 1895 [Foto Ludwig Bickell, Bildarchiv Foto Marburg/Marburger Geschichtsverein 810409]

Reichskammergerichtsordnung⁵⁷ durch den von ihm auch persönlich sehr geschätzten römisch-deutschen König Maximilian I⁵⁸ am 7. August 1495 in Kraft gesetzt wurde, blieb nicht ohne Folgewirkungen. In der Tat lehnte sich die Hofgerichtsordnung in Teilen wie zum Beispiel bei der Formulierung des Eides des Hofrichters und der beisitzenden Urteiler (Nr. oder § 2), der Vorsprecher (Prokuratoren) (Nr. oder § 4), aber auch des Lesers und Schreibers (Nr. oder § 3) fast wörtlich an die entsprechenden Regelungen der Reichskammergerichtsordnung von 1495 (§§ 3, 5 u. 6) an und erwähnte im Hofrichtereid die Gebundenheit an die *gemeinen keiserlichen beschriebenen rechten*, wozu auch das rezipierte römisch-kanonische Recht zählt, an erster Stelle vor den *redelichen und erbarn statuten, ordenungen und gewonheiten unsers furstentums und landschaft, wo die fur sie bracht werden*. In der Personalstruktur und der Stellung

57 Abdruck in: Arno BUSCHMANN (Hg.): Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten. Teil I: Vom Wormser Konkordat 1122 bis zum Augsburger Reichsabschied von 1555, 2. ergänzte Aufl., Baden-Baden 1994, S. 172–187.

58 * 22. März 1459 auf der Burg in Wiener Neustadt, Niederösterreich, † 12. Januar 1519 auf Burg Wels, Oberösterreich, ab 1486 römisch-deutscher König, ab 1493 Herr der Habsburgischen Erblande und vom 4. Februar 1508 bis zu seinem Tode »erwählter« römisch-deutscher Kaiser. Über ihn: Hermann WIESFLECKER: Maximilian I., in: NDB 16, 1990, S. 458–471.

des Gerichts im Verfassungsgefüge verkörperte das fünf Jahre ältere Reichskammergericht im Vergleich mit dem hessischen Hofgericht jedoch in mehrfacher Hinsicht einen moderneren Entwicklungsstand. Nach § 1 seiner Ordnung sollte das Reichskammergericht neben dem mindestens aus dem Freiherrenstande stammenden Kammerrichter aus 16 beisitzenden Urteilern (später Assessoren genannt) bestehen, die zur Hälfte Rechtsgelehrte sein und zur Hälfte aus der Ritterschaft stammen sollten. Das verschaffte den Rechtsgelehrten in einem weltlichen Gericht schon damals ein paritätisches Personalgewicht. Die Anzahl der Assessoren konnte in § 53 des Osnabrücker Friedensvertrages vom 14./24. Oktober 1648 sogar auf 50 erhöht werden.⁵⁹ An einem sehr weit vom Reichsoberhaupt entfernten Standort, mit anderen Aufgaben als den gerichtlichen nicht belastet, durch Kameralfreiheiten⁶⁰ verschiedener Art begünstigt konnte sich das richterliche Personal des Reichskammergerichts schon als Glied eines unabhängigen, eine Gewaltenteilung verkörpernden Justizorgans betrachten. Das hessische Hofgericht dagegen sollte nach der Hofgerichtsordnung von 1500 (Nr. oder § 1) aus einem ritterschaftlichen Vorsitzenden und zwölf Beisitzern als Urteilern bestehen, wovon mindestens drei juristische Doktoren sein mussten. Dieser unklare Textteil *uffs geringst drei doctores*, der erfreulicherweise eine Vermehrung des gelehrten Personalanteils nicht behinderte, steht aber auch für manche Veränderungen bei den Personalanzahlregelungen des Hofgerichts und erst recht für deren mitunter gar nicht erfolgte Ausführung. Die Entwicklung ging im Unterschied zum Reichskammergericht eher dahin, den Personalumfang zu verkleinern, was wohl auch auf einem Vergleich der Arbeitsleistung des Hofgerichts mit einer konkurrierenden Rechtsprechungstätigkeit der Kanzleien und späteren Regierungen beruhte. Wegen der räumlichen Nähe des Landesherrn und seiner weiteren Verwaltungs- und Justizstellen hatte das richterliche Personal des Hofgerichts und Samthofgerichts auch zusätzliche andere Amtsfunktionen zu bewältigen, die einer zielstrebigsten Arbeit, einem dominanten Ansehen und einer unabhängigen Stellung des Hofgerichts eher abträglich waren.⁶¹ Ich denke hierbei nicht nur an die zwischen 1505 und 1567 insgesamt 46 Jahre andauernde Verbindung des Amtes des Statthalters an der Lahn, des Oberhauptes der Marburger Kanzlei, mit dem Amt des Hofrichters.⁶² Mit der schwankenden Beanspruchung des Personals durch weitere Amtsgeschäfte dürften während der gesamten Geschichte des Hofgerichts erfolgte Änderungen der Regelungen über Arbeitspräsenz und Sitzungstermine zusammenhängen.⁶³ Einer Steuerung der Arbeitsbelastung werden neben der Anpassung an neuere kaiserliche Gerichtsprivilegien auch Veränderungen der Regelungen über Beschwerdesummen bei der Appellation und Revision gedient

59 BUSCHMANN (Hg.): Kaiser (wie Anm. 57), Teil II, S. 15–106, hier S. 58–60.

60 Darüber: Jost HAUSMANN: Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals. Ein Beitrag zur Gesetzgebung und Rechtspraxis im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 20), Köln u. a. 1989.

61 Ähnliche Einschätzungen von: MARUHN: Regiment (wie Anm. 45), S. 148–155.

62 GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 3. Bd., S. 361–369 (Gesamtüberblick über die Personalverhältnisse beim Hofgericht und der Kanzlei in Marburg, dann des Samthofgerichts und des Samtrevisions- oder Oberappellationsgerichts unter Angabe auch von weiteren Haupt- oder Nebenämtern der erwähnten Personen).

63 Überblick bei LEDDERHOSE: Samt-Hofgericht (wie Anm. 45), S. 88–99 (Viertes Hauptstück: Von Behandlung der Geschäfte).

haben. Nach der Ordnung von 1500 (Nr. oder § 5) sollte das Hofgericht in voller Besetzung mit Hofrichter und Beisitzern alle Jahre viermal (also als Quartalsgericht) mit dreiwöchiger Dauer in Marburg gehalten werden. Allein auf Zivilrechtsstreitigkeiten begrenzt sollte es in erster Instanz in Verfahren gegen einen *edelman* (so Nr. oder § 7) zuständig sein⁶⁴ und als Berufungsinstanz gegen Urteile der Untergerichte, wo die normalen Untertanen klagen und verklagt werden konnten, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits mehr als zehn Gulden wert war (Nr. oder § 8). Während der restlichen Regierungszeit des an Syphilis erkrankten Landgrafen Wilhelm II. bis 1509 und dann in der Zeitphase des schwierigen und wechselhaften Verhältnisses zwischen seiner Frau und Witwe Anna⁶⁵ und dem Adel bis zur frühen Mündigkeitserklärung Landgraf Philipps im Jahre 1518 ließ die Verfasstheit und Arbeitsleistung des Hofgerichts noch sehr zu wünschen übrig.⁶⁶ Philipp der Großmütige hat dann die schon von seinem Vater für notwendig gehaltene Reform in Angriff genommen und im Jahre 1524 die sogenannte »Vermehrte Marburgische Hofgerichtsordnung« erlassen.⁶⁷ Diese war mit 27 Regelungsnummern mehr als doppelt so lang und ausführlicher abgefasst als die Ordnung von 1500. Auch die Verwendung von Begriffen der lateinischen Rechtssprache hatte zugenommen. Das passte gut zu dem in Nr. 13 der neuen Ordnung sogar vorgeschriebenen und in den Gerichtsakten erkennbaren recht komplizierten »artikulierten Positionalverfahren« italienisch-kanonischer Provenienz⁶⁸ und zu der Pflicht der materiellen Anwendung des rezipierten römisch-kanonischen Rechts. Auch wenn die Hofgerichtsordnung von 1524 an der oben erwähnten Gerichtspersonalregelung der Hofgerichtsordnung von 1500 nichts änderte und daher ebenfalls das Problem der anzahlgerechten Personalbestellung kaum bewältigen konnte, so wurde das Gericht jetzt zu einer ständigen Gerichtsbehörde, die dreimal in der Woche, Montags, Mittwochs und Freitags, Gericht halten sollte. Landgraf Philipp bemühte sich auch erfolgreich um eine Verstärkung des Personals um juristische Doktoren.⁶⁹ Die Juristische Fakultät der von ihm gegründeten Universität Marburg konnte seit 1527 dazu beitragen. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass Philipp zugunsten des Hofgerichts eine gerichtliche Prozesstätigkeit seiner Regierungskanzlei in Kassel einzuschränken bemüht war.⁷⁰ Das führte zu einer während seiner Regierungszeit im Vergleich

64 1524 erfolgte eine Erweiterung auf Prälaten, Burgmannen und Städte, sofern nicht Güter betroffen waren, die nicht alte Ritter- oder Prälatengüter waren. Hinweis bei: BATTENBERG: Samthofgericht (wie Anm. 45), Einführung, S. VII f.

65 * 14. September 1485 in Wismar als Herzogin von Mecklenburg, † 12. Mai 1525 in Rödelheim, seit 1500 Ehefrau Landgraf Wilhelms II. von Hessen und nach seinem Tode von 1509 bis 1518 als Vormund über ihren Sohn Philipp Landesregentin. Über sie: Claus CRAMER: Anna, in: NDB 1, 1953, S. 300; Pauline PUPPEL: Anna, Landgräfin von Hessen, geb. Herzogin von Mecklenburg, in: FRANZ: Haus Hessen (wie Anm. 1), S. 53 f.

66 DEMANDT: Hofgericht (wie Anm. 45), S. 37–57, vornehmlich nach S. 50.

67 Abdruck in: HLO, Erster Theil, Cassel 1767, S. 40–47.

68 Darüber: Leo ROSENBERG, fortgeführt von Karl Heinz SCHWAB: Zivilprozessrecht, 13. Aufl., München 1981, S. 18. Schon in einer Prozessakte des Hofgerichts von 1507 bis 1509 im Hessisches Staatsarchiv Marburg (= HStAM), Best. 257, K 264 gut erkennbar, deutsche Sprache, aber da und dort Randbemerkungen in lateinischer Sprache. In einer Prozessakte von 1574 bis 1589 im HStAM, Best. 257, K 56 schon umfangreichere Textteile in lateinischer Sprache.

69 GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 1. Bd., S. 281 u. 292 f.

70 LEDDERHOSE: Samthofgericht (wie Anm. 45), S. 85.

mit späteren Zeitphasen recht stattlichen Überlieferung von Prozessakten des Hofgerichts. Auch wenn die besondere Beanspruchung des Gerichts bei einer in der Realität zahlenmäßig oder durch weitere Amtsaufgaben belasteten unzureichenden personellen Besetzung immer wieder auf Kritik insbesondere von Seiten der Landstände stoßen sollte, blieb diese »Vermehrte Marburgische Hofgerichtsordnung« die Grundlage für eine provisorische Wiedererneuerungsordnung vom 1. Februar 1552 des jungen Landgrafen Wilhelm⁷¹ während der Gefangenschaft Landgraf Philipps, für eine von Landgraf Philipp nach seiner Rückkehr erlassenen Ordnung für das Hofgericht vom 13. Oktober 1553⁷² und für eine vom Hofgericht selbst ausgearbeitete Marburgische Hofgerichts- und Kanzleiordnung vom 28. Juni 1563.⁷³ Daran konnten auch die vier Söhne Landgraf Philipps nach dessen Tod im Jahre 1567 anknüpfen, die ausweislich des im 1. Kapitel meines Beitrages bereits angesprochenen letzten Testaments ihres Vaters von 1562 auch zur Pflege und Verbesserung des Hofgerichts aufgefordert worden waren. Dieser Aufgabe widmeten sie sich bereits in einem Grünbergischen Vergleich vom 8. Juni 1567.⁷⁴ Damit begann die Zeitphase des Samthofgerichts, auch wenn dieser neue Begriff erst zum Ende des 16. Jahrhunderts amtlich wurde.⁷⁵ In dem Vergleich wurde die Personalunion zwischen Statthalter- und Hofrichteramt aufgehoben, so dass bis zum Ende des Samthofgerichts ein eigenständiger Hofrichter aus dem Adelsstand bestellt wurde. Vorläufig sollten sechs Beisitzer eingesetzt, einer aus dem Adelsstand, fünf aus dem gelehrten Juristenstand. Auch das im Vergleich angedeutete Bestreben, *noch eine oder zwei tüchtige adelpersonen* hinzuzuberufen, hätte selbst unter Einrechnung der Stimme des Hofrichters nicht zum Verlust der Stimmenmehrheit der gelehrten Juristen geführt. Auch wenn das Besetzungsverfahren wegen der vier Landgrafenbrüder komplizierter wurde, lässt sich auf Grund ihrer harmonischen Zusammenarbeit zu Lebzeiten des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen-Kassel doch sagen und unterlagenstatistisch belegen, dass das Samthofgericht in dieser Zeit noch tatkräftig gearbeitet hat.⁷⁶ Allerdings gab es schon Ansätze für eine die Gerichtsbarkeit des Samthofgerichts schwächende Entwicklung, und zwar in dem auf den Grünbergischen Vergleich Bezug nehmenden Kasseler Brüdervergleich vom 29. August 1567.⁷⁷ Darin wurde das auf die Rechtsprechung bezogene Konkurrenzverhältnis der nunmehr vier Regierungskanzleien zum Samthofgericht nicht nur durch Möglichkeiten der Streitparteien zur Auswahl des Gerichts gestärkt, sondern auch und vor allem durch die Festlegung, dass ein Klageverfahren, in der späteren Entwicklung auch ein Appellations-

71 GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 2. Bd., Nr. 86, S. 113 f. Zu den dieser und den zwei folgenden Ordnungen: BATTENBERG: Samthofgericht (wie Anm. 45), S. IX–XI; ZENTGRAF: Zuständigkeitswesen (wie Anm. 45), S. 218–222.

72 GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 2. Bd., Nr. 88, S. 116–119.

73 GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 2. Bd., Nr. 89, S. 119–124.

74 GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 2. Bd., Nr. 93, S. 134–136.

75 GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 1. Bd., S. 304, Anm. 6 (erst 1591 Nachweis dieser Bezeichnung).

76 Ich kann das anhand der analogen und digitalen Verzeichnungsangaben nur summarisch so behaupten. Die Anzahl der Prozesse während der Regierungszeit Landgraf Philipps des Großmütigen, also von 1518 bis 1567, war allerdings stattlich größer.

77 GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 2. Bd., Nr. 90, S. 125–131, vor allem S. 127–129 (Nr. 6 des Textes).

verfahren vor dem Samthofgericht von diesem erst begonnen werden durfte, wenn ein zunächst vor den Regierungskanzleien stattgefundenes Gütevergleichsverfahren zwischen den Parteien ergebnislos verlaufen war. Das begünstigte natürlich die Vorstellung vor allem der Kläger, ein zügigeres Gesamtverfahren durch Einreichung der Klage oder Appellation gleich bei der Regierungskanzlei erwirken zu können. Auch wenn das Bemühen der beiden Landgrafen von Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel nach 1604 bestehen blieb, den Betrieb des Samthofgerichts unter Wahrung der Mehrheit des rechtsgelehrten Personals auch während des Dreißigjährigen Krieges aufrechtzuerhalten, gab es doch immer mehr Koordinierungsprobleme.⁷⁸ Bei einer vertrackten Beisitzerbesetzungsfrage stellte Landgraf Moritz von Hessen-Kassel auf einer Konferenz mit seinen Geheimen Räten und Vertretern der niederhessischen Ritterschaft zu Kassel resigniert fest, *dass er auf diesem Erdboden zu nichts zu gebrauchen sei und sich an den Rand der Welt, nach Madagaskar oder Novaya Zemlya im Nordmeer wünschete*.⁷⁹ Erst im Gefolge des Westfälischen Friedens im Jahre 1648 verbesserten sich die Verhältnisse zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt wieder, und das mag auch ein Grund dafür gewesen sein, dass es ausgehend von Verhandlungen seit 1650 zu der zwischen Landgraf Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt⁸⁰ und dem noch unter Vormundschaft seiner Mutter Hedwig Sophie⁸¹ gestandenen Landgrafen Karl von Hessen-Kassel⁸² am 5. Mai 1673 vereinbarten letzten »Fürstlich hessischen erneuerten und verbesserten Marburgischen Samthofgerichtsordnung« gekommen ist.⁸³ Sie ist als Broschüre eines Darmstädter und Kasseler Buchdruckers im Jahre 1676 sogar der Bevölkerung näher gebracht worden.⁸⁴ Dass diese in Marburg im Jahre 1726 sogar eine 2. Auflage erfahren hat,⁸⁵ erstaunt in Ansehung der zurückgegangenen Verfahrensmenge am Samthofgericht umso mehr. Die neue, in der Broschüre auf 64 Druckseiten angewachsene Ordnung, die in der Einführung noch auf die Hofgerichtsordnung von 1524 mit Kritik an deren Kürze Bezug nimmt, ist trotz der lateinischen Prozessbegriffe viel verständlicher und besser gegliedert abgefasst worden,

78 Auch für diese Zeitphase und die folgende Entwicklung zur Samthofgerichtsordnung von 1673: BATTENBERG: Samthofgericht (wie Anm. 45), Einführung, S. XIII–XVIII u. XIX–XXII.

79 Notiz des Landgrafen Moritz auf dem Protokoll einer Konferenz seiner geheimen Räte mit beschriebenen Vertretern der niederhessischen Ritterschaft vom 6. März 1615, HStAM, Best. 257, Pak. 12.

80 * 25. Januar 1630 in Darmstadt, † 24. April 1678 in Darmstadt, Landgraf von Hessen-Darmstadt von 1661 bis 1678. Über ihn: Eckhart G. FRANZ: Ludwig VI., reg. Landgraf von Hessen-Darmstadt, in: FRANZ: Haus Hessen (wie Anm. 1), S. 282–284.

81 * 23. Juni 1623 in Berlin (Cölln an der Spree), † 16. Juni 1683 in Schmalkalden, seit 1649 Gemahlin Landgraf Wilhelms VI. von Hessen-Kassel, geb. 23. Mai 1629 in Kassel, † 16. Juli 1663 in Haina. Über sie: Pauline PUPPEL: Hedwig Sophie Landgräfin von Hessen-Kassel, geb. Markgräfin von Brandenburg, in: FRANZ: Haus Hessen (wie Anm. 1), S. 106 f.

82 * 3. August 1654 in Kassel, † 23. März 1730 in Kassel, Landgraf von Hessen-Kassel von 1670 (ohne Vormundschaft seit 1677) bis 1730. Über ihn: Hans PHILIPPI: Karl, in: NDB 11, 1977, S. 227–229; Holger Th. GRÄF: Karl, reg. Landgraf von Hessen-Kassel, in: FRANZ: Haus Hessen (wie Anm. 1), S. 113–116.

83 Abdruck in: HLO, Dritter Theil, Cassel 1777, S. 11–57.

84 Genauer: Darmstadt / Gedruckt bey Henning Müllern / Fürstl. Buchdr. / Im Jahr Christi 1676; Cassel bey Salomon Schadewitz / Fürstl. bestelten Buchdrucker. / im Jahr 1676.

85 Fürstliche Heßische Erneuerte und verbesserte Marpurgische Samt-Hoffgerichts-Ordnung, Marburg / Nach dem alten Exemplar von neuem gedruckt bey Philipp Casimir Müller / Universitäts-Buchdrucker und Händler / im Jahr 1726.

wozu sicherlich auch der in dem Einführungstext angezogene Jüngste Reichsabschied vom 17. Mai 1654⁸⁶ beigetragen hat, in dessen § 34 in Anknüpfung an die sächsische Prozesstradition das bisherige umständliche »artikulierte Verfahren« bei dem Vorbringen des Sachverhalts (nicht im Beweisverfahren) zugunsten einer summarischen Vortragsform abgeschafft worden ist. Das findet in Titel IX (Von den Klagen) der neuen Samthofgerichtsordnung seine Berücksichtigung. In Titel IIX ist das gerade angesprochene Erfordernis eines vorherigen Güteverfahrens bei den Regierungskanzleien vor dem Klage- und Appellationsverfahren am Samthofgericht festgeschrieben worden. Ich teile hier nur noch den letzten Regelungsstand der Besetzung des Gerichts mit. Es sollte nach Titel II nunmehr nur noch aus insgesamt fünf Personen bestehen, einem Hofrichter von Adel, einem Beisitzer von Adel und drei Personen, die *etliche Jahr zuvor sich in praxi Juridica exerciret, graduiret und in Rechten gewürdiget und also Doctores oder Licentiat, welche alle examina außgestanden, seynd*. Interessant ist, dass auch der Hofrichter und der adlige Beisitzer *in Rechten studiret und wohl geübet* sein sollen, auch wenn sie offenbar keine Examina abgelegt haben müssen. Daran erkennt man die weiter gewachsene Wertschätzung universitärer Rechtskenntnisse, der nun sogar das gesamte richterliche Personal genügen soll. Zur Aufhebung des Samthofgerichts äußere ich mich im folgenden Kapitel.

4. Das Samtrevisions- oder Oberappellationsgericht

Kommen wir nun zu dem Samtrevisions- oder Oberappellationsgericht.⁸⁷ Der lange Begriff wird in der Literatur oft auf »Samtrevisionsgericht« verkürzt, womit wohl auch Verwechslungen mit den auf anderen Justizorganen (nämlich Regierung oder Geheimer Rat) beruhenden, in der Mitte des 18. Jahrhunderts dann aber verselbstständigten Oberappellationsgerichten in Kassel und Darmstadt vermieden werden sollen. Der lange Begriff bringt zum Ausdruck, dass diese Institution, die über dem Samthofgericht stand, bezogen auf die erstinstanzlichen Klagen vor den Untergerichten die dritte Instanz (Revisionsinstanz), bezogen auf erstinstanzliche Klagen vor dem Samthofgericht die zweite Instanz (Appellationsinstanz) verkörpert hat. Das Fundament dieser neuen Gerichtsstufe ist die noch nicht in der Hofgerichtsordnung von 1500, sondern erst in Nr. 17 der Vermehrten Marburgischen Hofgerichtsordnung Landgraf Philipps von 1524⁸⁸ zum Ausdruck gebrachte Möglichkeit, gegen die Erkenntnisse des Hofgerichts den Weg der Appellation an den Landesherrn selbst zu beschreiten. Damit sollte eine von reichsfürstlichem Standesdenken getragene Konkurrenz und Alternative zu

86 Abdruck bei: BUSCHMANN: Kaiser (wie Anm. 57), Teil II, S. 180–273, hier S. 197. Zum bestehen bleibenden artikulierten Beweis § 49 auf S. 205.

87 Die in Anm. 45 zum Samthofgericht aufgeführte Literatur behandelt auch das Samtrevisions- oder Oberappellationsgericht in Textteilen mit, zum Beispiel: BATTENBERG: Samthofgericht (wie Anm. 45), Einführung, S. XVI–XVIII, Aktennachweise auf S. 10–20. Eine Behandlung in einem eigenen Abschnitt hat es nur erfahren bei: LEDDERHOSE: Samt-Hofgericht (wie Anm. 45), S. 99–114; KECK: Entwicklung (wie Anm. 45), S. 46–51; ZENTGRAF: Zuständigkeitswesen (wie Anm. 45), S. 297–315; GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 1. Bd., S. 307–310. Eine kurze Einführung auch bei: HOLLENBERG u. MAULHARDT: Landtagsabschiede (wie Anm. 7), S. 286, Anm. 48.

88 Abdruck in: HLO, Erster Theil, Cassel 1767, S. 40–47.

dem bei Erreichung bestimmter Streitwerthöhen möglichen Zug zum Reichskammergericht oder Reichshofrat geschaffen werden. Philipp konnte rechtlich schwierige Fälle noch durch Rateinholung oder Pflichtendelegation an Juristen seiner Kasseler Kanzlei relativ einfach und übersichtlich lösen. Nach seinem Tode 1567 stellte sich aber das in dem Grünbergischen Vergleich vom 8. Juni 1567 bereits angesprochene Problem, wie seine vier den »Gesamtstaat Hessen« verkörpernden Söhne an vier verschiedenen Orten mit derartigen Vorgängen koordiniert verfahren könnten und sollten.⁸⁹ Im Kasseler Brüdervergleich vom 29. August 1567 wurde dann schon die Lösung in der Bildung dieses Samtrevisions- oder Oberappellationsgerichts beschrieben.⁹⁰ Mit einem Appellationsprivileg Kaiser Maximilians II.⁹¹ von 1573 wurde dessen Funktion reichsrechtlich legitimiert.⁹² In der Samthofgerichtsordnung von 1673⁹³ wurden in Titel 16 Appellationen vom Samthofgericht an das Samtrevisions- oder Oberappellationsgericht durch Festsetzung einer Appellationssumme von 100 Goldgulden zu 3 Reichsgulden eingeschränkt.⁹⁴ Zu einer eigenen, von Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel vereinbarten Samtrevisionsordnung ist es nicht gekommen, auch wenn die Darmstädter Seite eine solche 1634 erarbeiten ließ.⁹⁵ Besetzt werden sollte das Gericht nach dem gerade erwähnten Kasseler Brüdervergleich vom 29. August 1567 mit neun Räten, und zwar vier Adligen und fünf Doktoren. Einer dieser Doktoren sollte aus den Rechtslehrern der Universität Marburg berufen werden. Einen zusätzlichen Vorsitzenden wie beim Samthofgericht hat es offenbar nicht gegeben. Spätere Verträge von 1650 und 1718 sahen nur sieben Räte vor, zwei adlige und wieder fünf gelehrte.⁹⁶ Das Bestellungsverfahren der Revisionsräte war ähnlich umständlich und auch defizitär wie beim Samthofgericht. Anfangs sollte das Gericht dreimal im Jahre in Kassel zusammentreten, um die jedes Mal bis dahin eingelaufenen Sachen zu erledigen. In der Zwischenzeit hatten zwei Räte aus der Kanzlei in Kassel jeden Freitag um 1 Uhr mittags Audienz zu halten und für den Fortgang anhängig gewordener Prozesse zu sorgen.⁹⁷ Seit 1650 hatte das Samtrevisions- oder Oberappellationsgericht einen ständigen Sitz nicht mehr. Von nun an sollte es abwechselnd je sechs Jahre in Marburg (in Hessen-Kassel) und an einem anderen noch zu bestimmenden Ort gehalten werden. Das war Gießen (in Hessen-Darmstadt). Das gesamte Kollegium sollte jetzt nur noch jährlich zweimal zur Abfassung der Endurteile zusammentreten. Zwischendurch blieben die zwei wöchentlichen Audienzen der beiden rechtsgelehrten bürgerlichen ordentlichen Räte. In der weiteren Entwicklung waren jedoch die Zusammenkünfte des Kollegiums, ja die Ernennung außerordentlicher Räte

89 GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 2. Bd., Nr. 93, S. 134 u. 136 (im Schlussteil).

90 GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 2. Bd., Nr. 90, S. 125–133, hier S. 128. Im Text steht *revision* oder *oberappellationsgericht*.

91 * 31. Juli 1527 in Wien, † 12. Oktober 1576 in Regensburg, Erzherzog von Österreich, König von Böhmen und Ungarn, seit 25. Juli 1564 bis zu seinem Tode erwählter römisch-deutscher Kaiser. Über ihn: Volker PRESS: Maximilian II., in: NDB 16, 1990, S. 471–475.

92 ZENTGRAF: Zuständigkeitswesen (wie Anm. 45), S. 300.

93 Abdruck in: HLO, Dritter Theil, Cassel 1777, S. 11–57.

94 KECK: Entwicklung (wie Anm. 45), S. 47.

95 KECK: Entwicklung (wie Anm. 45), S. 47; BATTENBERG: Samthofgericht (wie Anm. 45), Einführung, S. XVI, Aktenteil, S. 5 f.

96 KECK: Entwicklung (wie Anm. 45), S. 48

97 KECK: Entwicklung (wie Anm. 45), S. 47 f.

tatsächlich überhaupt nicht in Übung. Selbst die beiden ordentlichen Räte hielten keine Audienzen mehr zusammen ab, da sie ja nicht an einem Orte wohnten. Sie bewirkten daher die zur Instruierung der Prozesse nötigen Verfügungen allein von ihrem Wohnorte aus. War eine Sache spruchreif, so wurden die Akten einfach von Amts wegen an eine Juristenfakultät geschickt und das eingegangene Urteil von den beiden Räten verkündet.⁹⁸ Daher konnte man im 18. Jahrhundert kaum noch von einem wirklichen, lebensfähigen Gericht sprechen. Während das Samthofgericht (Bestand 257) im Hessischen Staatsarchiv Marburg in der Liste der Bestände von 1963 mit 755 Paketen (Angabe bei Arcinsys 51,88 Meter Akten) aufgeführt wird, umfasst der dortige Bestand 258 (Revisionsgericht Kassel) nur 45 Pakete (Angabe bei Arcinsys 4,25 Meter Akten).⁹⁹ Über Arcinsys lassen sich zu Bestand 258 nur acht Verzeichnungseinheiten aufrufen. Warum man dieses Gericht nicht früher aufgehoben hat, was Hessen-Kassel im frühen 18. Jahrhundert durchaus in Erwägung gezogen hatte, beruht zum Teil auf Bemühungen Hessen-Darmstadts, seinen politischen Einfluss in der eigentlichen Landgrafschaft Hessen nicht zu verlieren, aber es war auch das Folgeproblem einer etwaigen Beeinträchtigung des Geflechts kaiserlicher Gerichtsprivilegien für das Land zu bedenken.¹⁰⁰ Spätestens im Umfeld des Jahres 1806 hat die Gerichtstätigkeit des Samthofgerichts und erst recht des Samtrevisions- oder Oberappellationsgerichts ihr Ende gefunden, denn der Staatsvertrag vom 3. Juni 1810 zwischen dem Großherzogtum Hessen und bei Rhein und dem die Herrschaft über das Kurfürstentum Hessen erlangten Königreich Westphalen ging in seiner Formulierung von einer bereits eingetretenen Aufhebung der Gerichte aus.¹⁰¹

5. Die Samthofgerichtsbarkeit im Urteil ihrer Zeit als Anregung zu neuen Forschungen

Alles in allem bleibt im Vergleich das Samthofgericht die wichtigere und auch aktivere gemeinschaftliche Gerichtsinstitution. Schon oben im 3. Kapitel dieses Aufsatzes konnte ich darauf hinweisen, dass sich in der bis 1604 harmonischen Phase der Vier-, dann Dreibrüderherrschaft der Landgrafen prozessstatistisch sogar ein noch achtbares Leistungsergebnis nachweisen lässt.¹⁰² Dieses Ergebnis wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass in zweiherrischen Gebieten Oberhessens, also Gebieten, die nicht nur den Landgrafen von Hes-

98 Zur Verfahrensentwicklung seit 1650: KECK: Entwicklung (wie Anm. 45), S. 48 f.; Thomas KISCHKE: Die Spruchfähigkeit der Gießener Juristenfakultät. Grundlagen, Verlauf, Inhalt (Studia Giessensia NF 3), Hildesheim 2016, S. 101–104. Im Anhang IV auf S. 589 eine interessante Auflistung des Instanzenzuges in der hessischen ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der Samtgerichtsbarkeit bis ca. 1800, bezogen auf Hessen-Darmstadt.

99 Zu den Angaben von 1963: PAPRITZ, GÖTTIG, SEIBEL u. THOMAS: Liste (wie Anm. 23), S. 89. Zum Vergleich: Bei dem in gewisser Hinsicht auch in Konkurrenz zu den beiden Samtgerichten stehenden eigenständigen und jüngeren Oberappellationsgericht Kassel werden bei der Untergliederung: 1. Ältere Akten (wohl bis 1814) bereits 1663 (!) Pakete erwähnt (auch S. 89).

100 BATTENBERG: Samthofgericht (wie Anm. 45), S. XVII, XVIII u. XXII.

101 BATTENBERG: Samthofgericht (wie Anm. 45), S. XXII–XXV.

102 Vielleicht wäre es ein interessantes Forschungsvorhaben, aus den Gerichtsakten das Ausmaß und die Qualität der schriftlichen Arbeitsleistung des im Text gleich erwähnten Hermann VULTEJUS zu untersuchen, der immerhin 52 Jahre lang gelehrter Beisitzer des Samthofgerichts gewesen ist.

sen, sondern in Gemeinschaft mit diesen auch einem umliegenden anderen Landesherrn (wie Nassau oder Solms) unterstanden, das Samthofgericht als Appellationsinstanz nicht anerkannt wurde und diese Funktion von verordneten Räten beider Samtherrschaftsträger wahrgenommen werden musste.¹⁰³ Dieser positive Stand der damaligen Justiz kommt auf besonders würdige Weise in der 1605 publizierte lateinische Trauerrede zu Ehren des am 9. Oktober 1604 verstorbenen Landgrafen Ludwig IV. von Hessen-Marburg zum Ausdruck, die der angesehene Juraprofessor und zweimalige Universitätsrektor in Marburg Hermann VULTEJUS¹⁰⁴ abgefasst hat, der damals schon 23 Jahre lang auch als rechtsgelehrter Beisitzer am Samthofgericht wirkte. Er nahm hier Bezug auf eine Beurteilung der hessischen Justizverfassung durch den Fürstbischof von Speyer, Marquard von Hattstein¹⁰⁵, der von 1569 bis 1581 auch Kaiserlicher Kammerrichter in Speyer gewesen ist. Der Text lautet:

»Committere non possum, ut commemorare praeteream, quàm honorificè sapientissimus Camerae Imperialis iudex M A R Q U A R D U S de hoc Hassiaco iudicio senserit. Is enim cùm omnium ac singularum, quae tum in iudicio Camerae Imperialis tractabantur, causarum cognitionem haberet exactam, ut nihil earum ipsum latere existimaretur, aliquando optasse fertur in omnibus aliis, quae sunt in Imperio Romano, iudiciis tam legitime procedi, & ta[m] incorruptè iustitiam administrari, quàm id omne fieret in iudiciis Hessiae, ita namque fore, ut in Imperio minus esset litium, earum verò, quae ad Cameram Imperialem per appellationem devolverentur, expediendarum ratio facilius. Iudicium profectò egregium, quo nescio an ullum aliud esse possit, aut optari debeat honorificentius.«¹⁰⁶

103 Wilhelm A. ECKHARDT: Appellationen in den zweiherrischen Gebieten Oberhessens im 16. Jahrhundert, in: HessJbLG 42, 1992, S. 117–129 (unter Auflistung von 64 Urteilen von 1568 bis 1602, einige undatiert).

104 * 16. Dezember 1555 in Wetter bei Marburg, † 31. Juli 1634 in Marburg, Begründer des Adelsgeschlechts von Vultée durch kaiserliche Erhebung in den erblichen Reichsadelsstand am 30. Dezember 1630, Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Marburg von 1581 bis 1634, seit 1582 auch rechtsgelehrter Beisitzer am hessischen Samthofgericht. Über ihn: Friedrich Wilhelm CUNO: Vultejus, Hermann, in: ADB 40, 1896, S. 389 f.; richtigere und vielseitigere Lebens- und Berufsdaten unter »Hermann Vultejus«, in: Professorenkatalog der Philipps-Universität Marburg <<https://www.uni-marburg.de/uniarchiv/pkat/details?id=6712>> (Abgerufen: 28. August 2018).

105 * 29. August 1529 in Usingen/Taunus, † 7. Dezember 1581 in Udenheim, heute Philippsburg/Baden, Fürstbischof von Speyer und Fürstpropst von Weißenburg von 1560 bis 1581, von 1569 bis 1581 auch Kammerrichter des Reichskammergerichts zu Speyer. Über ihn: Günter CHRIST: Marquard von Hattstein, in: NDB 18, 1990, S. 242–244.

106 Hermann VULTEJUS: Oratio De Vita Et Morte Illustrissimi Et Potentissimi Principis Ac Domini, Domini Ludovici Senioris, Hessiae Landgravii, Comitis in Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain & Nidda, &c. Principis Imperii Romani laudatissimi; Qui anno aetatis suae 67. mens. 4. die 12. hora 6. pie in Christo obdormivit 9. Octobr. matutinis horis, Anno Christi 1604. Iussu Et Mandato Illustrissimi & potentissimi Cattorum Principis, ac Domini, Dn. Mauritii, Hessiae Landgravii, Comitis In Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain & Nidda ... Scripta Et Recitata / Ab Hermanno Vulteo I. U. Doctore ..., Marburgi: Egenolphus, 1605, S. 44. – Die Trauerrede befindet sich in der sekretierten Altbestände-Bibliothek des HStAM unter der Signatur IX B 2394. Die Groß- und Kleinschreibung, die Akzente über Vokalen und die Zeichensetzung sind beibehalten worden. »&&« bedeutet »et«. Nach dem »&&« folgt »ta« mit einem gewellten waagerechten Strich über dem »a«, was »ta[m]« bedeutet.

Es folgt der Versuch einer deutschen Übersetzung:¹⁰⁷

»Ich kann es nicht dahin kommen lassen, dass ich es unterlasse zu erwähnen, wie ehrenvoll der überaus weise Kaiserliche Kammerrichter Marquard über dieses hessische Gerichtswesen gedacht hat. Weil er nämlich eine genaue Kenntnis aller und einzelner Fälle hatte, die damals am Kaiserlichen Kammergericht verhandelt wurden, so dass nichts von diesen ihm als verborgen galt, lässt er sich zuweilen dazu hinreißen gewünscht zu haben, dass die Rechtsprechung an allen anderen Gerichten, die im Römischen Reich vorhanden sind, so gesetzmäßig vorangetrieben und so unbestechlich gehandhabt werde, wie dies alles an den Gerichten Hessens geschehe, und es denn auf diese Weise sein werde, dass es im Reich weniger Prozesse gäbe, aber auch die Abwicklung der zu erledigenden Prozesse, die durch Berufung an das Kaiserliche Kammergericht abgewälzt würden, leichter wäre. Ein wahrlich rühmliches Urteil, wovon ich nicht weiß, ob es irgendein anderes geben könne oder ein noch ehrenhafteres gewünscht werden solle.«

Auch wenn hier sehr allgemein von den Gerichten Hessens gesprochen wird, lässt sich doch aus dem unmittelbar vorausgehenden Text entnehmen, dass unter dem dort behandelten »generale illud Hassiae iudicium, quod summum vocant, in hac urbe Marpurgo« sicherlich das Samthofgericht zu verstehen ist, zumal danach auch auf die in Kassel eingerichtete höhere Instanz, das »Revisorium«, also das Samtrevisions- oder Oberappellationsgericht, hingewiesen wird und dann auch unter Hinweis auf das in diesem Aufsatz oben bereits erwähnte »privilegi[um] de non appellando« Kaiser Maximilians II. auch die Appellationsmöglichkeit »in augustissimo Camerae Imperialis Iudicio, quod est Spirae«, also an das besonders ehrwürdige kaiserliche Reichskammergericht in Speyer angesprochen wird.¹⁰⁸ Nach der Nennung des Samthofgerichts wird zunächst unter Berücksichtigung

107 Herzlich danke ich Herrn Archivoberrat Dr. Wolfhard Vahl im Hessischen Staatsarchiv Marburg für seine Unterstützung.

108 »Revertamur ad LUDOVICUM Principem, cujus singularis prudentia ex hoc animadverti potest, quòd illustrissimo parente defuncto, cum illustrissimis fratribus generale illud Hassiae iudicium, quod summum vocant, in hac urbe Marpurgo instituit, in quo tametsi Hessia, eidemq[ue] incorporati Comitatus administratione viderentur divisi esse, ipsa tamen dignitate regalibusq[ue] suis conspicerentur uniti, hic status provinciales omnes cernerentur conjuncti, quo ipso ad concordiam inter eosdem status sartam tectamque conservandam, nihil fieri potuit co[n]venientius. Hic quod ad iudicii ejus incrementum faceret, nihil quidquam omittebat, illud colebat, quin & hoc cumprimis curabat, ut ei praeficerentur praesides, & in iudices referrentur viri & moribus graves, & doctrina excellentes, qui negotia ejus tractare sedulò & possent & vellent, nec ullo personarum respectu habito jus suum cuiq[ue] integerrimè redderent, tanto tamq[ue] felici successu, ut iudicium illud ne in minimam quide[m] unquam suspicionem justitiae secus, quàm oportet, administratae inciderit, ejusdemq[ue] pronunciata vel numquam vel per quàm rarò, idq[ue] non nisi ex noviter deductis & probatis in iudicio Hessiaco, quod Revisorium appellant, & ab iisdem Principibus, ne quid justitiae ritè, recteq[ue] administrandae deesset, Cassellis institutum est, vel etiam in augustissimo Camerae Imperialis iudicio, quod est Spirae, retractata fuerint, ut mirandum non sit, divae memoriae MAXIMILIANUM II. Caes. AUGUSTUM sese in concedendo Illustrissimis Hassiae Principibus privilegio de non appellando infra summam sexcentorum aureorum tam aequum facilemq[ue] praebuisse.« (Text auf S. 43 f.)

der verteilten territorialen Aufbaustruktur Hessens auf die Wichtigkeit und den Nutzen einer auf Samtinstitutionen aufbauenden und sich stets am Willen zur Einigkeit ausrichtenden Herrschaft der Söhne Landgraf Philipps des Großmütigen hingewiesen. Dann werden, offenbar in Anknüpfung an einen unter der Söhneherrschaft für optimal angesehenen Stand der Verhältnisse, die hohen Anforderungen an den Charakter, die Vorbildung, den Arbeitseifer, die Verschwiegenheit und die Unbestechlichkeit des richterlichen Personals des Samthofgerichts beschrieben. Alles möge zu so gerechten Entscheidungen beitragen, dass die Appellation an das Samtrevisions- oder Oberappellationsgericht oder das Reichskammergericht niemals oder nur selten betrieben werden könnte und müsste. Diese Zeilen sind umso bemerkenswerter, als es für ihren noch bis zu seinem Tode im Jahre 1634 im Beisitzeramt gebliebenen Verfasser wegen der danach einsetzenden erbrechtlichen und religionspolitischen Auseinandersetzungen zwischen den Landgrafen von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt und später auch wegen ihrer für die Sicherheit im Marburger Raum verhängnisvollen unterschiedlichen Bündnispolitik im Dreißigjährigen Krieg immer schwieriger wurde, den Dienstbetrieb am Samthofgericht aufrechtzuerhalten. Dort waren schon von 1617 bis 1623 hohe Besoldungsrückstände zu beklagen.¹⁰⁹ Doch besserten sich, wie im 3. Kapitel dieses Aufsatzes schon an der erneuerten Samthofgerichtsordnung von 1673 belegt, die politischen Verhältnisse zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder, und es ist bewegend zu lesen, was der hessische Historiograph Johann Just WIN(C)KELMANN¹¹⁰ nach einer Beschreibung der höheren Gerichtsstätten in Hessen wie der Kanzleien und Regierungen und zuletzt des Hofgerichts, des Samthofgerichts und des Samtrevisions- oder Oberappellationsgerichts zum Ende des 17. Jahrhunderts als brückenschlagende Bilanz festhielt:

»Dieses ist also eine kurze Erzählung der Hessischen Gerichten / darab ein jeder satsam abnehmen kan / wie ordentlich es bey allen Gerichten Hessenlandes zugehe / und was es vor ein groser Vortheil seye / daß einer mehr als vor einen Richter appelliren dürfe / wie es bey den Canzleyen geschieht; dan vom Hofgericht gehet nur die Appellation an das Revision-Gericht; oder an das Kayserliche Hof- oder Cammer-Gericht. Von der Fürstl. Regirungs-Canzley aber gehet die Appellation erstlich an den Fürsten / und hernach bey befundener appellablen Summ / an die Kayserl. Cammer. Darvon D. Hermann Vultejus, welcher das 79. Jahr seines Alters erreicht / 52. Jahr Professor zu Marburg / der Universität Vice-Canzler und länger als 54. Jahr Beysitzer des Fürstl. Hofgerichts gewesen / ein herrliches Zeugnis schon im Jahr 1605. in Orat. De Vita & Morte illustriss. & Potentiss. Principis Dn. Ludovici Senioris Hass. Landgr. pag. 43. & seq. gegeben / dessen Worte wir beyzufügen / der Wichtigkeit erachten.«¹¹¹

109 BATTENBERG: Samthofgericht (wie Anm. 45), S. XIII.

110 * 29. August 1620 in Gießen, † 3. Juli 1699 in Bremen, hessischer Schriftsteller, insbesondere Verfasser von Werken zur hessischen und oldenburgischen Geschichte. Über ihn: Julius PISTOR: Win(c)kelmann, Johann Just, in: ADB 43, 1898, S. 363 f. Als Autor des in den beiden folgenden Anmerkungen zitierten Werkes schreibt er sich Winkelmann, also ohne ein „c“ nach der ersten Silbe.

111 WINKELMANN: Beschreibung (wie Anm. 45), S. 565 f.

Nach dem Abdruck der auch von mir oben zum Teil wiedergegebenen justizbezogenen Sätze hält es WIN(C)KELMANN dann aber doch für gerecht, nicht nur den Landgrafen von Hessen-Marburg, sondern alle vier Landgrafen nach dem Tode Philipps des Großmütigen in die Würdigung einzubeziehen:

» Auch hat den vier Fürstlichen Herrn Gebrüdern / neben der Ehre GÖttes und Ausbreitung seines allein seligmachenden Worts / auch die heilsame Justitz högstens angelegen / allen bey Verwaltung der Justitz sich befindenden Mängeln und Gebrechen zu begegnen und vorzubauen / damit solche desto schleuniger und besser administrirt und niemand in Hessenland / es seye Edel oder Unedel / Reich oder Arm / Ausländisch oder Inheimisch wider Recht und Billigkeit von jemand unterdrückt / sondern vielmehr einem jeden / nach der Sachen befundung / zur Billigkeit verholffen werden möchte.«¹¹²

Das Jahr 1604, als VULTEJUS seine Würdigung des verstorbenen Landgrafen Ludwig IV. von Hessen-Marburg verfasste, war auch in einer anderen, nordöstlich gelegenden Gegend Hessens ein Schicksalsjahr. In dieser Zeit begann ein sich über hundertfünfzig Jahre erstreckender Rechtsstreit zwischen den klagenden Dorfbewohnern von Schwebda (nördlich der Werra bei Eschwege) und der gutsherrlichen Adelsfamilie von Keudell, der am Samthofgericht in Marburg und zwischenzeitlich sogar vor dem Reichskammergericht geführt wurde. Der Prozess hatte die aus Sicht der Gemeinde übermäßige Nutzung der Hude- und Weideflächen und des Waldes durch die Familie von Keudell zum Streitgegenstand, der zeitweise sogar durch Gewaltaktionen auf beiden Seiten verschärft wurde. Denkwürdig bleibt, dass dieser Prozess in seiner Spätphase eine Brücke zu dem bedeutendsten deutschen universitären Staatsrechtslehrer des 18. Jahrhunderts schlug, nämlich Johann Stephan PÜTTER¹¹³, der offenbar in der letzten Phase seiner Privatdozentur an der Universität Marburg im Jahre 1746 eine gutachtliche Tätigkeit für die Gemeinde in der Spätphase dieses Rechtsstreits übernommen hatte. Dokumente über diesen Prozess hat er vierzehn Jahre später in einer eigenen Rechtsfällesammlung publiziert und damit im römisch-deutschen Reich bekannt gemacht.¹¹⁴ Das dürfte sicherlich auch das damals

112 WINKELMANN: Beschreibung (wie Anm. 45), S. 567.

113 * 25. Juni 1725 in Iserlohn, † 12. August 1807 in Göttingen; von 1744 bis 1746 Privatdozent an der Universität Marburg, von 1747 bis zu seinem Tode außerordentlicher, dann ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Göttingen. Über ihn: Martin OTTO: Pütter, Johann Stephan, in: NDB 21, 2003, S. 1 f.

114 Jochen EBERT, Ingrid ROGMANN, Peter WIEDERSICH und Heide WUNDER: Einleitung, in: DIES. (Hg.): Schwebda – ein Adelsdorf im 17. und 18. Jahrhundert. Mit einem Beitrag zu Herrschaft und Dorf Völkershäusen (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde 46), Kassel 2006, S. 14; Jochen EBERT, Ingrid ROGMANN und Peter WIEDERSICH: Dorf – Herrschaft – Kirche, in: EBERT, ROGMANN, WIEDERSICH u. WUNDER: Schwebda (wie oben), S. 21–167, vor allen S. 50–52 (mit näheren Angaben in den Anm. 99–104 zu den prozessbezogenen Archivalien im HStAM und in Anm. 104 zur Publikation von Johann Stephan PÜTTER: *Deductio Prima* für die Gemeinde Schwebda in Niederhessen, gegen die Herren von Keudell daselbst puncto dominii siluae, iuris lignandi & pascendi cet. abgefasset zu Marburg den 9. März 1746, in: DERS.: Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in

schon abgenommene Wissen über das hessische Samthofgericht in Marburg aufgefrischt haben.

Blicken wir auf den Stellenwert, den die Zentralbehörden der Landgrafschaft Hessen-Kassel (Geheimer Rat und Regierung zu Kassel) im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts dem Samthofgericht und dem Samtrevisions- oder Oberappellationsgericht noch zuerkannt haben, so gibt darüber das letzte in der »Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben« abgedruckte amtliche Dokument über die beiden Gerichte eine entwaffnende Antwort.¹¹⁵ In dem »Extract Geheimenraths-Protocolli, die Beschwerden des Samthofgerichts zu Marburg, daß die Regierung ihm die Competenz bey Appellationen von Bescheiden des hiesigen Land-Rabbiners entziehen wolle betreffend, vom 31ten Januar 1797« wurden nach einem ihre eigene alleinige Kompetenz verteidigenden Bericht der Regierung Kassel vom 15. Dezember 1796 die Beschwerden zurückgewiesen. Man bediente sich hierbei eines schon zwanzig Jahre älteren Regierungsausschreibens vom 12. Oktober 1778, wo unter anderem folgender Tadel zum Ausdruck gebracht worden ist:

»[...] Die unter Juden vorkommenden persönlichen Rechtshändel betreffen fast immer Handels- und Wechselgeschäfte, eine Gattung von Sachen, welche nach der allgemeinen Verfassung Teutschlands vorzüglich einer schleunigen Rechtspflege bedarf. Erwägt man nun, daß der Rechtsgang am Samthofgericht landeskundlich äusserst langsam ist, indem (ohne einmal zu gedenken, daß dermalen kein einziges Mitglied ex gremio Collegii am Orte des Gerichts wohnt, mithin durch das Umherschicken der Sachen ein unsäglicher Zeitverlust entsteht) das Fatale introducendae Appellationis, welches bey der Regierung dreysig und in Wechsel- und Executivsachen nur vierzehn Tage ausmacht, bey jenem Gerichte sechs Monathe beträgt, und die von den Erkenntnissen desselben an das Revisionsgericht statt findende Pro-cavation bey dessen dermaligen Beschaffenheit, da die Bestellung der fünf ausserordentlichen Revisorum nicht in Uebung ist, nur durch die Verschickung der Acten Finaliter entschieden werden kann; So wird es von selbst einleuchten, wie wenig es dem Lauf der Justitz und den Parteyen zum Vortheil gereichen würde, wenn der jetzigen Anmaßung des Samthofgerichts gefügt werden sollte. Es würde alsdenn vielmehr demjenigen Theil, welchem an dem Verschleif des Processes gelegen ist, dadurch gegen die Natur derer in den Rechten allgemein zur schleunigen Beförderung begünstigenden Handlungssachen gewonnenes Spiel gegeben werden.«

Was in einem eher positiven Sinne nachdenklich stimmt, ist die Stellungnahme von LEDDERHOSE zum Abschluss seines 1792 edierten Beitrages über das Samthofgericht und Samtrevisions- oder Oberappellationsgericht. Sie wurde von einem Mann verfasst, der als Regierungsarchivar Zugang zu wichtigen Unterlagen hatte, aber in diesem Beruf auch eine Pflicht zu einer wahrheitsgemäßen, nüchternen Gesamtbeurteilung sah.

Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen theils in der Göttingischen Juristen-Facultät, theils in eigenem Namen ausgearbeitet. Bd. 1. Theil 1, Göttingen 1760, S. 231–246).

115 HLO, Siebenter Theil, Cassel 1802, S. 709 f.

Dennoch oder gerade deswegen gehen davon auch in der heutigen Zeit Impulse zu einer vielseitigen Erforschung der einschlägigen Gesamtmaterie aus, und zwar auf der Grundlage der nunmehr weiter und einfacher ermittlungsfähigen Quellenlage im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt und in erheblich größerem Umfang im Hessischen Staatsarchiv Marburg:

»Diese kurze Abhandlung zeigt, daß beyde Heßische Samtgerichte, noch in unseren Tagen, bestehen, daß es mithin eine unrichtige Behauptung ist, als ob, namentlich, das Samt-Hofgericht wenig, oder nichts, bedeute, indem alles an die Regierungen gehe. Zu leugnen steht indessen nicht, daß in Betracht der Weitläufigkeit, welche der jedesmalige Versuch der Güte veranlaßt, und daß, in Appellationssachen, das fatale *introducendae*, nach der Samthofgerichtsordnung, sechs Monathe währt, der in so fern schnellere Gang der Prozesse, bey den Regierungscanzleyen, ein erheblicher Grund seye, warum die Zahl der Rechtshändel, welche an die Samtgerichte gelangen, so gering ist.«¹¹⁶

Anhang zur Verdeutlichung der Vorbilder und der Entwicklungsschritte der Marburger (Samt)hofgerichtsordnungen bis 1673

1. Regelungsinhaltegliederung der Reichskammergerichtsordnung vom 7. August 1495¹¹⁷

- § 1 [Kammerrichter und Beisitzer].
- § 2 [Nachwahl von Kammerrichter und Beisitzern].
- § 3 Des Richters und der Beysitzer Ayde [= Amtseid des Kammerrichters und der Beisitzer]
- § 4 [Ladung durch das Reichskammergericht].
- § 5 Gerichtsschreyber Ayd [= Amtseid der Gerichtsschreiber und des Lesers, d. h. des Registrators].
- § 6 Der Redner Ayd [= Amtseid der Prokuratoren].
- § 7 [Amtseid der Advokaten].
- § 8 [Gebühren für Prokuratoren und Advokaten].
- § 9 [Zahlenmäßige Beschränkung von Prokuratoren und Advokaten].
- § 10 [Prokuratoren und Advokaten der Reichsstände].
- § 11 [Kammergerichtsboten].
- § 12 [Schutz und Geleit der Kammergerichtsboten im Reich].
- § 13 [Verbot unmittelbarer Appellation an das Reichskammergericht].

¹¹⁶ LEDDERHOSE: Samthofgericht (wie Anm. 45), § 49, S. 113.

¹¹⁷ Quellengrundlage war für mich: BUSCHMANN: Kaiser (wie Anm. 57), Teil I, S. 172–187. Die Regelungsinhaltegliederung in eckigen Klammern samt Erläuterungen habe ich aus der Publikation von BUSCHMANN übernommen, allerdings habe ich die Paragraphennummern den Textbeschreibungen vorangestellt.

- § 14 [Schriftlichkeit des Verfahrens und Form der Schriftstücke].
- § 15 [Thema wie § 14].
- § 16 [Reichskammergericht als 1. Instanz für Reichsunmittelbare].
- § 17 [Ladungsbriefe].
- § 18 [Verhandlungsort des Reichskammergerichts].
- § 19 [Finanzierung des Reichskammergerichts].
- § 20 [Taxen und Gebühren].
- § 21 Wie man auf Ungehorsam ainichs Tails volfar [= Rechtsfolgen des Nichterscheins von Kläger und Beklagten].
- § 22 [Thema wie § 21].
- § 23 [Verhängung der Reichsacht durch das Reichskammergericht].
- § 24 [Verbot von Appellationen gegen Zwischenurteile].
- § 25 [Außerordentliche Rechtsbehelfe].
- § 26 [Wöchentliche Verhandlungszeit des Reichskammergerichts].
- § 27 [Armenrecht und Armensachen].
- § 28 [Reichskammergericht als Austrägalinstanz].
- § 29 [Allgemeine Zuständigkeit der örtlichen und territorialen Gerichte].
- § 30 [Klagen von Landständen und Städten gegen Kurfürsten und Fürsten].
- § 31 [Vorbehalt bestehender Privilegien und Freiheiten].
- § 32 [Jährliche Berichterstattung des Reichskammergerichts an den Kaiser].

2. Regelungsinhaltegliederung der [Marburger] Hofgerichtsordnung vom 24. August 1500¹¹⁸

- [1.] Von dem hoverichter und urteylern.
- 2. Des hoverichters und urteyler eydt.
- 3. Des lesers und schribers eydt.
- 4. Der vorsprechen eydt.
- 5. Wo und wie dicke des jares das hovegericht solle gehalten werden.
- 6. Wo der hoverichter oder urteiler eyner storbe oder abkeme.
- 7. Von Citationn unnd andern gerichtsbriuen.
- 8. Von appellation und wie man die zulassen solle.
- 9. Von schriftlichen schulden wie die sollen vergönnet werden.
- 10. Wie man uff ungehorsam einichsteils furtfaren sal.
- 11. Von der execution der gesprochen urteyll.
- 12. Was von Citation und anndern briuen sol gnommen werden.

¹¹⁸ Abdruck nach: HLO, Erster Theil, Cassel 1767, S. 29–32, wo sich vor den Zahlennummern keine Artikel-, Titel- oder Paragraphenzeichen befinden. Abdruck mit Paragraphenzeichen vor den Zahlennummern bei: GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 2. Bd., Nr. 80, S. 102–108. In der Literatur kommt es auch vor, dass die Zahlennummern mit dem Begriff »Artikel« oder »Titel« verbunden werden.

3.Regelungsinhaltegliederung der Vermehrten Marburgischen Hofgerichtsordnung vom Jahre 1524¹¹⁹

1. Gebot diese Ordnung zuhalten.
2. Von Hoffgerichten.
3. Von gericht's tagen.
4. Hofrichter und urteyler sollen kein Geschenck nemen.
5. Eydt der Personen, des Hofgerichts.
6. Hofrichter und urteyler Eydt.
7. Notarien und Lesers eydt.
8. Advocaten, und Procurator Eydt.
9. Wie die urteyl gesamlet und gefasset werden sollen.
10. Dem Hoffgericht auß zu warten.
11. Obs yemants selbs, oder durch eynen frembden vor dem Hofgericht reden wolt.
12. Von Citation und andern brieffen des Hofgerichts.
13. Von Processen, und wie die Termin gehalten werden sollen.
14. Von beweisung und beschluß der sachen.
15. Vor abschneidenden exception vor befestigung des Kriegs.
16. Von abschneidenden Exception nach befestigung des Kriegs.
17. Von Appellation.
18. Das man nach beschluß förderlich urteylen soll.
19. Wie man auff ungehorsam eynigs teyls fortfaren soll.
20. Von Execution gesprochener urteyl.
21. Was von Citation, und andern brieffen sol genommen werden.
22. Von der Untergericht Proceß.
23. In welchen sachen man schreiben sol.
24. Schreiber Lohn.
25. Gastgericht.
26. Kummer.
27. Von Verkauffen.

4. Titel- und Paragraphengliederung der Veröffentlichung »Fürstliche Hessische Erneuerte und verbesserte Marpurgische Sambt-Hof-Gerichts-Ordnung [vom 5. Mai 1673], Darmstadt / Gedruckt bey Henning Müllern / Fürstl. Buchdr. Im Jahr Christi 1676«¹²⁰

[Nach einer Einführungsvorrede der Landgrafen Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt und Karl von Hessen-Kassel folgen auf den insgesamt 64 Druckseiten]:

¹¹⁹ Abdruck nach: HLO, Erster Theil, Cassel 1767, S. 40–47. Kein Abdruck in GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 20), 2. Bd. Auch hier tauchen in der Literatur die in der vorausgegangenen Anmerkung bemerkten Benennungsprobleme bei den Zahlennummern auf.

¹²⁰ Abdruck auch in: HLO, Dritter Theil, Cassel 1777, S. 11–57. Zu den Artikeln gibt es teilweise Zitate und erläuternde Ausführungen bei BATTENBERG: Samthofgericht (wie Anm. 45), S. XIX–XXI.

- Tit. I: Wo / und umb was Zeit / das Hoff-Gericht gehalten werden soll. (Nach Einleitung 1 §).
- Tit. II: Wie / und mit was Hoff-Richter und Urtheilern / das Hoff-Gericht besetzt werden soll.
- Tit. III: Von des Hoff-Richters und Beysitzer Ampt. (Nach Einleitung 3 §§).
- Tit. IV: Wie unser Hoff-Gericht mit Secretarien besetzt werden / auch was deren Ampt seyn soll. (Nach Einleitung 11 §§).
- Tit. V: Von deß Hof-Gerichts Scribenten und Botten.
- Tit. VI: Von Advocaten und Procuratorn und ihrem Ampt. (Nach Einleitung 23 §§).
- Tit. VII: Von denen Partheyen / so Armuth schweren.
- Tit. IIX: Wer vor Unser Hof-Gericht geladen / auch was vor Sachen an selbigem angenommen und gerechtfertiget werden sollen und mögen. (Nach Einleitung 9 §§).
- Tit. IX: Von den Klagen. (Nach Einleitung 4 §§).
- Tit. X: Von Appellationen. (Nach Einleitung 5 §§).
- Tit. XI: Von Citation, Compulsorialn, Inhibition und andern Processen. (Nach Einleitung 2 §§).
- Tit. XII: Von Ungehorsamb ins gemein. (Nach Einleitung 1 §).
- Tit. XIII: Was zu erstem Termin gehandelt werden soll. (Nach Einleitung 8 §§).
- Tit. XIV: Von Einbringung und Volnführung des Beweißthums. (Nach Einleitung 20 §§).
- Tit. XV: Von Verfassung und Eröffnung der Urtheilen. (Nach Einleitung 3 §§).
- Tit. XVI: Wann von des Hof-Gerichts Urtheil appellirt wird. (Nach Einleitung 1 §).
- Tit. XVII: Von Execution außgesprochener Urtheil.
- Tit. XVIII: Von Tax der Gerichtlichen Expensen, auch Siegel-Gelds / an diesem Fürstl. Hofgericht in acht zu nehmen.
- Tit. XIX: Von Strafen.¹²¹ (Nach Einleitung 3 §§).
- Tit. XX: Von Ayden: I. Hof-Richters und Beysitzer Ayd, II. Hof-Gerichts Secretarii Ayd, III. Des Hof-Gerichts Substituten Ayd, IV. Des Hof-Gerichts Dieners Ayd, V. Des Hof-Gerichts Botten Ayd, VI. Advocaten und Procuratorn Ayd, VII. Der Ayd / so einer oder mehr / so zu Vormundern gegeben werden / schwören sollen, VIII. Der Ayd / so einer wird zum Curatorn ad Litem gegeben, IX. Der Ayd vor Gefährde / Juramentum Calumniae genant, X. Der Ayd der Boßheit / Juramentum malitiae genant, XI. Juramentum dandorum, XII. Juramentum respondendorum, XIII. Juramentum Judaei, XIV. Juramentum Testium, XV. Der Ayd / den ein Artzt / Barbierer / oder ander Kunsterfahrner schwöret, XVI. Der Adjuncten Ayd, XVII. Juramentum paupertatis, XVIII. Der Ayd Appellationis ans Kayserliche Cammer-Gericht / vermög des Kayserlichen Privilegii de non Appellando.

121 Es handelt sich hier nicht um Kriminalfälle des klassischen Strafrechts, sondern um die Ahndung von Verstößen im prozessualen Verfahren von Zivilrechtsstreitigkeiten.

[Es folgt danach der am 5. Mai 1673 von den Landgrafen Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt und Karl von Hessen-Kassel unterfertigte Befehl zur Beachtung der Samthofgerichtsordnung. Danach wird ein Anhang mit den nachstehenden Worten eingeleitet.]

Folget das oben sub Tit. XVI § 1 angezogene Kayserl. APPELLATIONS-PRIVILEGIUM / Wie solches von Weyland der Röm. Kayserl. Majestät / Herrn FERDINAND dem Andern / Glorwürdigsten Andenckens / erstesmahl den 19. Septembr. Anno 1631. auff die Fürstl. Hessen-Darbstattische Lini allein / Und hernacher von Weyland der Röm. Kayserl. Majest. Herrn FERDINAND dem Dritten etc. auch Glorwürdigsten Andenckens / gleichfalls auff die Fürstl. Hessen-Casselische Lini den 26. Augusti, Anno 1650. allergnädigst ertheilt / auch extendirt und verbessert worden. [Danach folgen:] Erstes Kayserl. Privilegium, Zweytes Kayserl. Privilegium.